

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN

Redaktion und Administration:

Wien, III./₃ Kegelgasse Nr. 13.

Erscheint am 1. jeden Monats.

Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch die

Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase)
Babeln bei Wien, Pfarrgasse 3.

Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Nr. 7-8.

Wien, am 1. April 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Zur Gegenbemerkung des Herrn Ob.-Ing. Wellisch. Von W. Láska. — Beitrag zum Pothot'schen Problem. Von Karl Beredick, Geometer des k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureau. — Ein neuer Kreisrechenschieber. Von Dr. ing. A. Härpfer (Prag). — Über die Intervention der Evidenzhaltungsbeamten als Sachverständige bei gerichtlichen Kommissionen. Von Moses Leon Horowitz, k. k. Ober-Geometer. — Die Einschätzung der öffentlichen Parkanlagen im Grundsteueroperato. Von Johann Beran, k. k. Geometer der Neuvermessungsabteilung in Niederösterreich. — Zum Kapitel „zeitliche Steuerfreiheit“. — Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze. — Aus dem Reichsrate. — Zusammenlegung der Gemeinden in Niederösterreich. Von Beran. — Der Durchschlag des Stäpiontunnels. Von H. Beran. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen. — Verfassungsnachrichten. — Patent-Liste. — Personalien. — Stellenausschreibungen. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Zur Gegenbemerkung des Herrn Ob.-Ing. Wellisch.

Von W. Láska.

Zu meiner Bemerkung im III. Jahrgang, S. 27 bis 29, hat der Herr Ober-Ing. Wellisch eine Gegenbemerkung eingesendet, welche mich veranlaßt, nachstehendes zu erwidern.

Die Ausführungen des Herrn Wellisch sind richtig und wurden wohl veranlaßt durch das Wörtchen »und« in dem Passus: »Mit dem Winkelmesser werden φ_0 und ψ_0 . . .« statt φ_0 oder ψ_0 . . . wie es richtig sein sollte.

Ich bedauere das umso mehr, als dadurch das Wesen des Aufsatzes in der Tat vollkommen verändert wird.

Daß es sich nicht um eine rein konstruktive Auflösung handelt, erhellt übrigens schon aus dem Schlusse, wo ich sage: »Das wesentlichste an dieser rechnerisch-geometrischen Auflösung . . .«

Es mußte sich daher jedermann die Frage stellen: wo ist das »Rechnerische«? Meine Methode ist nun in aller Ausführlichkeit die nachstehende.

Aus den Gleichungen

$$\sin \varphi = A \sin \psi$$

$$\varphi + \psi = B$$

folgen die Differentialgleichungen

$$\begin{aligned}\Delta\varphi \cos\varphi &= A \Delta\psi \sin\psi \\ \Delta\varphi + \Delta\psi &= \Delta B\end{aligned}$$

dann, und nur dann, wenn

I. Die zweiten Potenzen (besser gesagt die Glieder mit zweiten Potenzen) von $\Delta\varphi$ und $\Delta\psi$ vernachlässigt werden können.

II. Wenn die Gleichungen

$$\begin{aligned}\sin\varphi_0 &= A \sin\psi_0 \\ \varphi_0 + \psi_0 &= B_0\end{aligned}$$

erfüllt sind. Dann, und nur dann, ist auch

$$\begin{aligned}\Delta\varphi &= \Delta B \cdot \frac{\sin\varphi_0 \cos\psi_0}{\sin(\varphi_0 + \psi_0)} \\ \Delta\psi &= \Delta B \cdot \frac{\sin\psi_0 \cos\varphi_0}{\sin(\varphi_0 + \psi_0)}\end{aligned}$$

und meine Konstruktion kann angewendet werden und ist streng richtig.

Das Verfahren ist also folgendes:

Man entnimmt den Winkel φ_0 (oder ψ_0) aus der Figur, dann berechnet man streng logarithmisch ψ_0 (resp. φ_0) aus der Gleichung

$$\sin\psi_0 = \frac{\sin\varphi_0}{A} \quad (7\text{stell. Rechnung!})$$

Mit dem angenommenen φ_0 und dem berechneten ψ_0 bildet man B_0 etc. Weiteres kann graphisch erfolgen.

Als Beispiel sei genommen:

$$\begin{aligned}\varphi_0 &= 24^\circ 20' \\ A &= 1.18700 \\ B &= 44^\circ 30' 21''\end{aligned}$$

Daraus folgt:

$$\begin{aligned}\psi_0 &= 20^\circ 18' 43'' \\ \Delta B &= -8' 22'' = -502''\end{aligned}$$

und mit diesen Werten:

$$\begin{aligned}\Delta\varphi &= -276'' = -4' 36'' \\ \Delta\psi &= -226'' = -3' 46''\end{aligned}$$

wie es sein soll, denn wir haben

$$\begin{array}{rcl} \varphi_1 & = & 24^\circ 20' \\ \Delta\varphi & = & -4' 36'' \\ \hline \varphi & = & 24^\circ 15' 24'' \end{array} \qquad \begin{array}{rcl} \psi_0 & = & 20^\circ 18' 43'' \\ \Delta\psi & = & -3' 46'' \\ \hline \psi & = & 20^\circ 14' 57'' \end{array}$$

Ich hätte das Wörtchen »und« sicher gestrichen, wenn ich die Korrektur gelesen hätte, leider wird die Korrektur von der Redaktion besorgt. Im Manuskript stand tatsächlich das Wort »und«.*)

* Die vom geschätzten Herrn Professor zugestandene Übereinstimmung des gedruckten Textes mit der Handschrift befriedigt uns umsomehr, als dieselbe den Anstoß zur vollständigen Klarlegung des vorliegenden Falles gegeben hat. Im übrigen stellen wir die Durchsicht der Bürstenabzüge den Autoren bereitwilligst anheim und wir zählen bereits mehrere Herren Mitarbeiter, welche sich dieser Mühewaltung freundlichst unterziehen.
Die Redaktion.

Schon Gauß sagt irgendwo, daß es in der Mathematik keine wahren Kontroversen gibt — daher haben wir beide Recht, ich und der Herr Wellisch, freilich jeder in seiner Weise.

Die von mir angegebenen Formeln richtig angewendet sind demnach nicht »haltlos«, sondern richtig und der »Ausnahmefall« bildet eben den Kern der Sache.

Das Prinzip, welches hier angewendet wurde, ist ja sehr alt und basiert auf der Newton'schen Formel

$$f(x_0 + \Delta x) = f(x_0) + \Delta x f'(x_0)$$

es wird tagtäglich in mannigfachster Weise verwendet; ich glaubte daher es voraussetzen zu müssen, umso mehr, als im gegebenen Falle die Monstruosität einer beim Wörtchen »und« möglichen Gleichung

$$(\varphi + \infty) + (\psi - \infty) = \Delta B = 0$$

sofort in die Augen springt.

Lemberg, am 3. März 1905.

Beitrag zum Pothenot'schen Problem.

Von **Karl Boredick**, Geometer im k. k. Triangulierungs- und Kalkül-Bureau.

Die Berechnung der Koordinaten von Punkten, welche durch Rückwärts-einschneiden bestimmt wurden, erfolgt bekanntlich mit Hilfe der der Mittelvisur gegenüberliegenden Winkeln φ und ψ , deren Werte aber erst durch eine längere Rechnungsoperation ermittelt werden können.

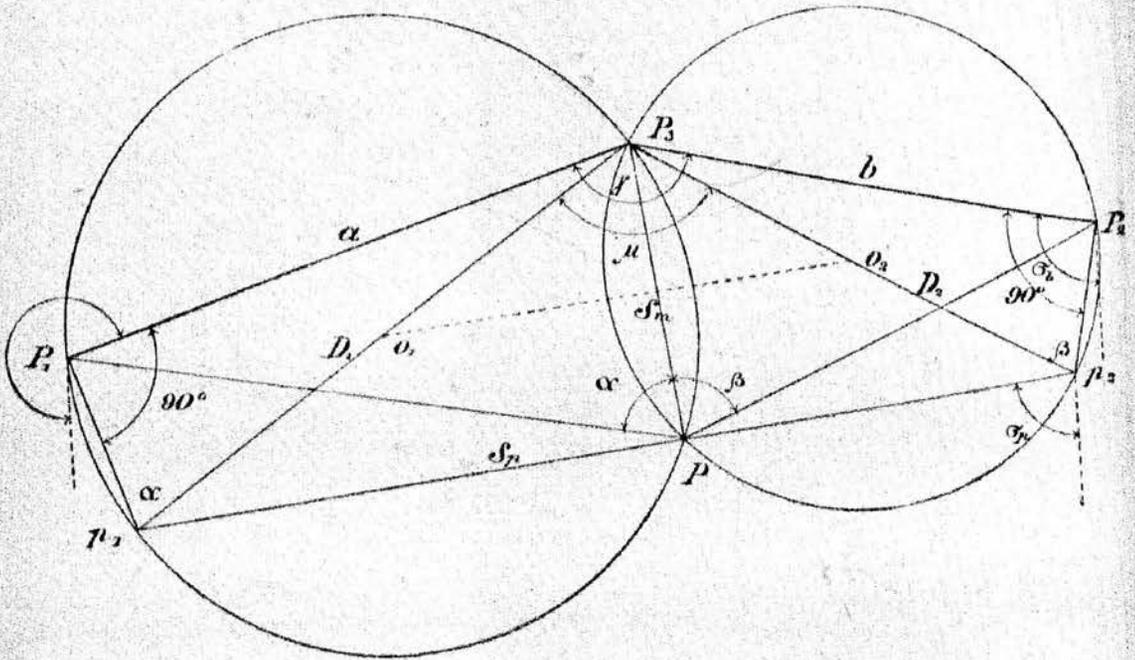
Im nachfolgenden soll ein Verfahren, welches bei der graphischen Lösung des Pothenot'schen Problem es bereits seine Anwendung gefunden hat, verwertet werden, um ohne Bestimmung der Winkel φ und ψ die Koordinaten solcher Punkte zu berechnen.

In Figur 1 sei P der zu suchende Punkt, auf welchem durch die Visuren nach den gegebenen Punkten $P_1 P_2 P_3$ die $\sphericalangle \alpha$ und $\sphericalangle \beta$ erhalten wurden. D_1 und D_2 seien die Durchmesser der durch a und $\sphericalangle \alpha$, bzw. durch b und $\sphericalangle \beta$ bestimmten Kreise, deren Mittelpunkte O_1 und O_2 sind.

Errichtet man in dem Punkte P_1 eine Senkrechte auf a und in P_2 eine Senkrechte auf b, so schneiden diese ihren zugehörigen Kreis in p_1 , bzw. p_2 .

Die Gerade $p_1 p_2$ muß durch den Punkt P gehen und die Mittelvisur PP_3 auf ihr senkrecht stehen, was aus der Ähnlichkeit der Dreiecke $O_1 P_3 O_2$ und $p_1 P_3 p_2$ und aus der Eigenschaft der Zentrale mit der gemeinschaftlichen Sehne sich ergibt.

Diese Betrachtungen führen nun zu folgendem Rechnungsgang: Man ermittle zunächst die Koordinaten der Punkte p_1 und p_2 aus Länge und Richtung der Lote $P_1 p_1$ und $P_2 p_2$.



Figur 1.

Ist der Südwinkel $P_1 P_3 = \sigma_n$, dann ergibt sich

für den Südwinkel der Seite $P_1 p_1 = \sigma_n \pm 90^\circ$, wenn $\alpha \leq 90^\circ$

für den Südwinkel der Seite $P_2 p_2 = \sigma_n \mp 90^\circ$ wenn $\beta \leq 90^\circ$

die Länge von $P_1 p_1 = \frac{a}{\operatorname{tg} \alpha}$ und jene von $P_2 p_2 = \frac{b}{\operatorname{tg} \beta}$ und sind deren absolute Werte in die Rechnung einzustellen.

Sodann bestimme man aus den Koordinaten von p_1 und p_2 den Südwinkel σ_p und die Länge S_p der Geraden $p_2 p_1$. Der Südwinkel der Mittelvisur ist dann

$$\sigma P_3 P = \sigma_p + 270^\circ$$

zur Berechnung ihrer Länge S_m verwenden wir die Fläche des Dreiecks $p_1 P_3 p_2$;

$$\text{es ist } D_1 = \frac{a}{\sin \alpha}, D_2 = \frac{b}{\sin \beta}$$

$$2f = S_p \cdot S_m = D_1 D_2 \sin(\alpha + \beta + \gamma - 180) \text{ und daraus}$$

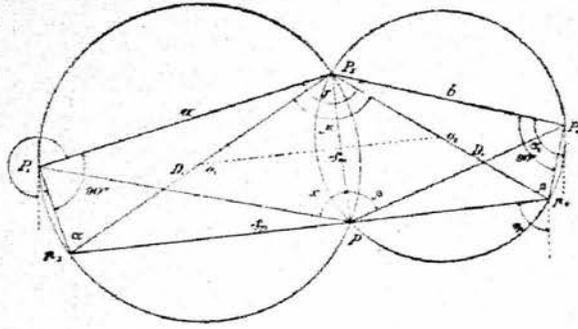
$$S_m = \frac{D_1 D_2 \sin \mu}{S_p}$$

Die Koordinaten des Punktes P werden nun aus Südwinkel und Länge der Mittelvisur in bekannter Weise gerechnet.

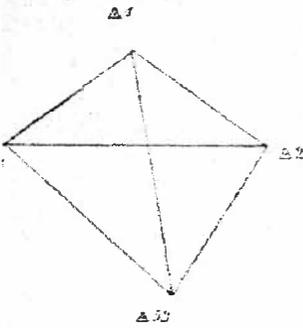
Zur Kontrolle werden dann im Muster VIII die Südwinkel $\sigma P_1 P$ und $\sigma P_2 P$ bestimmt, welche mit den durch obige Rechnung erhaltenen übereinstimmen müssen.

In der nachfolgenden Tabelle wurde zur Erläuterung dieser Methode dasselbe Beispiel gewählt, welches in der Instruktion für Polygonal-Vermessungen bei der Bestimmung eines Punktes durch innere Richtungen gerechnet wurde.

1. Berechnung der vorläufigen Koordinaten



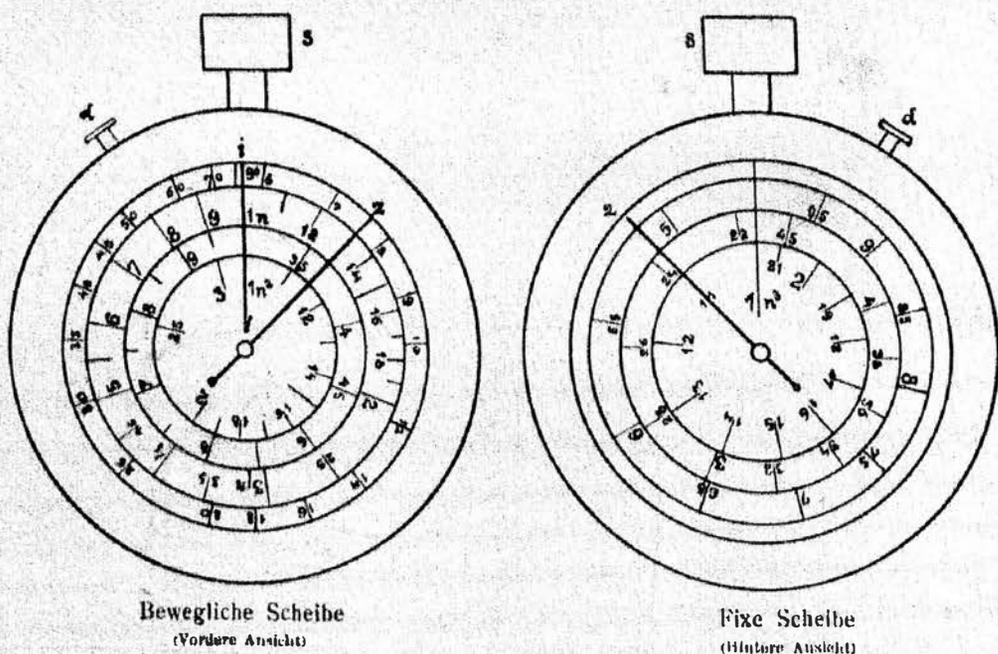
σ_a	204 26 51	$\log a - \log \sin z = \log D_1$	$\log b - \log \sin \beta = \log D_2$	$\log S_m = \log D_1 + \log D_2$ $+ \log \sin \mu - \log S_p$
σ_b	128 09 47	$\log a - \log \operatorname{tg} z = \log P_1 p_1$	$\log b - \log \operatorname{tg} \beta = \log P_2 p_2$	$\log D_1 - \log D_2$ 6.57577
γ	76 17 04	$-\log \sin z$ 9.91284	$\log D_1$ 3.25066	$-\log \sin \mu$ 9.84570
z	125 05 53	$\log a$ 3.16350		
β	114 06 42	$-\log \operatorname{tg} z$ 0.15319	$\log P_1 p_1$ 3.01031	$-\log S_p$ 3.55716
μ	315 29 39			$\log S_m$ 2.86431



$\sigma P_1 p_1 = \sigma_a \pm 90^\circ$ wenn $z \cong 90^\circ$	$\log \Delta y,$	y	x	$\Delta y = y_{P_1} - y_{P_2}$	$\log \Delta y$ 3.55461	$\log \Delta y_P = \log S_m \sin \sigma_m$	y	x
$\sigma P_2 p_2 = \sigma_b \mp 90^\circ$ wenn $\beta \cong 90^\circ$	$\log \Delta x$			$\Delta x = x_{P_1} - x_{P_2}$	$\log \Delta x$ 2.59043	$\log \Delta x_P = \log S_m \cos \sigma_m$		
$\log \sin \sigma P_1 p_1$ 9.95920	P_1 -18152.68 -111044.47			$\Delta y = +3586.01$	$\log \operatorname{tg} z$ 0.06418	$\log \sin \sigma_m$ 9.03327	P_1 -18755.73 -112370.96	
$\log P_1 p_1$ 3.01031 2.96951	+932.20 -423.80			$\Delta x = +389.43$	z 83° 48' 08"	$\log S_m$ 2.86431 1.89758	-7899 -72738	
$\log \cos \sigma P_1 p_1$ 9.61683 2.62716	p_1 -17220.48 -111468.27					$\log \cos \sigma_m$ 9.07452 2.86176	P 18834.72 -111643.58	
$\log \sin \sigma P_2 p_2$ 9.79092	P_2 -20272.85 -111178.68			$\sigma_m = \sigma_p - 270^\circ = 353^\circ 48' 08''$	$\log \sin \sigma$ 9.99745			
$\log P_2 p_2$ 2.93632 2.72724	-533.63 -679.02				$\log \cos \sigma$ 9.03327		$\sigma P_1 P = \sigma_m - z = 228^\circ 42' 15''$	
$\log \cos \sigma P_2 p_2$ 0.89556 2.83188	p_2 -20806.49 -111857.70				$\log S_p$ 3.55716		$\sigma P_2 P = \sigma_m + z = 107^\circ 54' 50''$	

Ein neuer Kreisrechenschieber.

Durch die nachstehenden Zeilen soll die Aufmerksamkeit des Leserkreises auf eine neue Erscheinung im Bereiche der Rechenscheiben gelenkt werden, die zunächst durch die äußere Form Anspruch auf eine gewisse Originalität erhebt. Der Erfinder, Emil Himmelsbach in Lahr (Baden), wußte sein Instrument, das nur 5 cm im Durchmesser mißt, in das gefällige Gewand einer Taschenuhr mit beiderseitigen »Zifferblättern« zu kleiden. Von diesen beiden, durch je vier Kreise unterteilten Scheiben kann die an der Vorderseite befindliche mit Hilfe der aus der Figur ersichtlichen Schraube s um ihren Mittelpunkt gedreht werden, während die rückwärtige fix ist. Außer dem am Nickelgehäuse befestigten, radial gestellten Index i bemerkt man in der vorderen Ansicht einen Zeiger z, zu dem



der gleichbezeichnete Zeiger der Rückseite parallel justiert ist. Die gemeinsame Bewegung beider Zeiger wird bewirkt, wenn man bei niedergehaltenem Drücker d die Schraube s dreht. Durch den Hals dieser mit rändriertem Kopfe versehenen Schraube geht ein in der Figur weggelassener Kettenring, ähnlich wie bei einer Taschenuhr.

Was die Skalen angeht, die in den Figuren nur angedeutet sind, so besitzt zunächst die bewegliche Scheibe eine Quadrattteilung entlang den beiden inneren Kreisen. Aus den zugehörigen Durchmessern von 2,18 cm und 2,85 cm rechnet sich die Teilungseinheit zu 15,8 cm. Der dritte Kreis mit einem Durchmesser von 3,8 cm trägt eine einfache Skala, deren Teilungseinheit 12 cm ist. Am äußersten Kreise ist eine Sinusskala angebracht.

Die drei inneren Kreise der fixen Scheibe umfaßt eine Kubusteilung (Teilungseinheit = 30 cm). Den Beschluß bildet am vierten Kreise eine in die Figur nicht aufgenommene Logarithmenskala.

Hinsichtlich des Gebrauches des Instrumentchens sei hier zur allgemeinen Charakterisierung nur auf das Multiplizieren und Kubieren eingegangen. Den näher Interessierten stellt der Erfinder eine ausführliche Anleitung zur Verfügung.

Soll a mit b multipliziert werden, so bringt man durch Drehung der Scheibe a unter den Index i und stellt den Zeiger z über 1 . Dreht man jetzt die Scheibe, bis z über b zu stehen kommt, so liest man am Index das Produkt ab ab.

Beim Kubieren wirken beide Scheiben zusammen. Stellt man den Einserstrich der beweglichen Scheibe unter den Index, dann den Zeiger der Rückseite auf die zum Kubus zu erhebende Zahl, so liest man unmittelbar unter dem Zeiger der vorderen Scheibe das Resultat ab.

Schon dieser Zusammenhang läßt mit Leichtigkeit die Bedingungen erkennen, unter welchen das Instrument richtig arbeitet. Dazu gehört in erster Reihe scharfe Zentrierung von Scheiben und Zeiger, genaue Orientierung der Scheiben gegeneinander, radiale Stellung des Index etc.

Über die Genauigkeit gibt die folgende Untersuchung, die an der Quadrat-skala durchgeführt wurde, einigen Aufschluß.

Nr.	Beispiel	Ablesung	Soll a	Fehler f	$\left(\frac{100f}{a}\right)^2$
1	3.56×8.27	29.35	29.44	- 0.09	0.09
2	6.49×5.18	33.55	33.61	- 0.06	0.03
3	2.97×7.65	22.80	22.72	+ 0.08	0.12
4	5.32×4.87	25.95	25.91	+ 0.04	0.02
5	4.18×9.26	38.65	38.71	- 0.06	0.02
6	5.36×2.05	10.87	10.99	- 0.12	1.20
7	9.61×8.63	82.90	82.94	- 0.04	0.00
8	3.54×7.27	25.65	25.74	- 0.09	0.12
9	8.25×6.32	52.10	52.14	- 0.04	0.01
10	7.74×4.59	35.45	35.52	- 0.07	0.04

$\Sigma = 1.65$

Der mittlere Fehler ist

$$\sqrt{\frac{1.65}{10}} = 0.13\%$$

Eine ähnliche Untersuchung ergab für die einfache Skala einen mittleren Fehler von 0.65%.

Vergegenwärtigt man sich die eingangs erwähnten Teilungseinheiten der eben untersuchten Skalen, so zeigt der Vergleich mit dem gewöhnlichen, geradlinigen Schieber, der bei einer Teilungseinheit von 12.5 mm einen mittleren Fehler von 0.12% besitzt, daß die Genauigkeit des neuen Kreisrechenchiebers nicht unerheblich hinter jener des gewöhnlichen Rechenstabes zurückbleibt.

Das Ergebnis kommt nicht überraschend. Dem Instrumentchen haften in seiner heutigen Gestalt vielfache Mängel an, deren vollkommene Beseitigung zum Teil an konstruktiven Schwierigkeiten scheitern dürfte. Ich denke dabei an Zeiger und Index, die — beide in Stahl — doch notwendig eine minimalste Breiten-

dimension haben müssen, mit welcher sie immer einen beträchtlichen Teil der ohnehin kleinen Teilungsintervalle bedecken werden. Dadurch wird naturgemäß die Genauigkeit der Schätzung wesentlich beeinträchtigt. Dazu kommen noch stellenweise Ungenauigkeiten einer — wie es scheint — auf Papier lithographierten Teilung, die namentlich in den engen Intervallen an den Skalenenden störend dazwischen treten, allerdings ein Gebrechen, dem sich künftig durch Wahl eines geeigneteren Materials und größere Sorgfalt vorbeugen ließe. Dagegen will es scheinen, als ob die oft gerügte Unübersichtlichkeit der Kreisform im allgemeinen hier — namentlich bei einiger Übung — nicht so fühlbar hervorträte. Ohne Rücksicht auf alle künftigen Verbesserungen wird aber die neue Rechenscheibe vermöge ihrer Form, die sie zum Tascheninstrument par excellence macht, für den flüchtigen Feldgebrauch immer ihren Wert behaupten.

Dr. ing. A. Härpfer (Prag).

Über die Intervention der Evidenzhaltungsbeamten als Sachverständige bei gerichtlichen Kommissionen.

Von Moses Leon Horowitz, k. k. Ober-Geometer.

In letzter Zeit häufen sich vornehmlich in Galizien und in der Bukowina die Fälle, in welchen die Bezirksgerichte an die Evidenzhaltungsbeamten mit dem Ansuchen herantreten, bei gerichtlichen Tagsatzungen als Sachverständige im Vermessungsfache fungieren zu wollen. Die Ursache dieser Anträge liegt hauptsächlich im Wesen der neuen Zivilprozeßordnung, welche nicht nur ein beschleunigtes Verfahren in der Abwicklung sämtlicher Rechtssachen, sondern auch eine Verbilligung und Vereinfachung der Rechtshilfe anstrebt; daß dieser Erfolg am vorteilhaftesten durch die Zuziehung von Evidenzhaltungsgeometern erzielt werden kann, liegt auf der Hand, denn es befindet sich fast in jedem Bezirksgerichtssprengel ein Evidenzhaltungsgeometer, welcher über sämtliche notwendigen Behelfe und erforderlichen Daten verfügt; die Kosten seiner Heranziehung können relativ als sehr gering bezeichnet werden.

Andere als Sachverständige in Betracht kommende Fachmänner, das sind die beh. aut. Zivilgeometer, sind dagegen seltener, ihre Verständigung und Heranziehung zur Intervention ist mit Schwierigkeiten verbunden, abgesehen davon, daß auch die Honorierung derselben sich bedeutend höher stellt; ferner bringt die Bevölkerung dem k. k. Geometer wegen seiner amtlichen Stellung mehr Vertrauen entgegen, und ist dies ein Hauptgrund, warum die Gerichte vorerst an den Evidenzhaltungsgeometer herantreten.

Über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Intervention bei gerichtlichen Kommissionen herrschen dormalen je nach den lokalen Verhältnissen verschiedene Ansichten. Der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1883, Zahl 38.556, reiht die gerichtlichen Kommissionen in die Kategorie von Privatvermessungen ein und gestattet nur in solchen Fällen an denselben teilzunehmen, wenn der Beamte, unbeschadet seiner eigentlichen Arbeitsaufgabe und ohne vom

Reiseplan abzuweichen, in der Lage ist, dem gerichtlichen Ansuchen nachzukommen.

Welche Vor-, bezw. Nachteile uns die Intervention bei gerichtlichen Kommissionen bringt, möchte ich nun in objektiver Weise im folgenden klarstellen, da ich Kollegen kenne, die prinzipiell solche Interventionen ablehnen. Sie behaupten nämlich, den hiedurch erlittenen Zeitverlust nicht wettmachen zu können und daß die bezügliche Entlohnung für ihre Müheverwaltung in gar keinem Verhältnisse zu der tatsächlich geleisteten Arbeit stehe.

Die betreffenden Kommissionen sind ja nach der Rechtssache verschiedener Art. Vor allem exekutive körperliche Teilungen, die notwendig werden, wenn die im Grundbuche zu unausgeschiedenen Teilen eingetragenen bürgerlichen Eigentümer eine Klage auf Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft austragen, worauf der Exekutionsrichter an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Sachverständigen aus dem Vermessungsfache die körperliche Teilung vornimmt. Aufgabe des Geometers ist es nun, nach den bürgerlichen Anteilen und nach Maßgabe des Schätzungswertes die betreffenden Liegenschaften in bestimmte, den einzelnen Eigentümern zugewiesene Flächen aufzuteilen. Diese Aufgabe ist daher eine vollständig abweichende von den gewöhnlichen Vermessungsarbeiten, bei welchen der Geometer die bestehenden Grenzen vorfindet und sie nur aufzunehmen hat. Hier muß er selbst Grenzen schaffen, und wenn er auch im Anfange mit dem direkten Abschneiden von gewissen Flächen bei verschiedener Konfiguration der Parzellen seine Schwierigkeiten haben wird, so gewinnt er mit der Zeit eine solche Übung, daß er mit Leichtigkeit diese Arbeit wird ausführen können. Diese versäumte Zeit ist aber im Sommerrapporte nachweisbar, da die hier vollführten Teilungen bereits beamtshandelte Evidenzhaltungsfälle sind.

In die zweite Kategorie von Tagsatzungen gehören die Prozeßkommissionen. Bei denselben handelt es sich um die Feststellungen der Grenzen nach der Katastralmappe, um Konstatierung, ob eine Usurpie in der Natur vorhanden ist und um Bezeichnung der Identität des strittigen Objektes. Hier muß der Geometer von sicheren Fixpunkten ausgehend, mit Berücksichtigung sämtlicher zulässiger Fehler und Differenzen, die Grenze nach der Mappe bezeichnen und das Objekt markierend, dem Richter und den Streitparteien mit Zuversicht an Ort und Stelle vorweisen: »Das hat N. N. von seinem Nachbar okupiert«.

Es wäre schlecht um den Geometer bestellt, der hier keine Fertigkeit und Sicherheit an den Tag legen würde. Er rief dann nicht nur das bedenkliche Kopfschütteln aller interessierten Parteien hervor, er wäre nicht nur dem Kreuzfeuer von Fragen seitens der Anwälte, welche gewöhnlich bei solchen Tagsatzungen mit intervenieren, ausgesetzt, sondern er müßte auch öfters die Unannehmlichkeit erfahren, daß ein anderer Sachverständiger herbeigeholt wird und seine Arbeit für mangelhaft erklärt. Daher dürfte wohl mancher sagen: »Ja, da gehen wir lieber gar nicht hin, was frommt uns eine solche Kommission, die überdies für die Zwecke des Katasters überhaupt nicht notwendig ist«. Es ist nun zwar richtig, daß solche Kommissionen keine Evidenzhaltungsfälle bilden und den Zwecken der Evidenzhaltung nicht entsprechen, aber ein befähigter Geometer hat in jedem

Vermessungsfälle die Situation zu beherrschen und keiner schwierigen Vermessung auszuweichen. Wenn er auch im Anfange langsam und bedächtig bei derartigen Vermessungen wird vorgehen müssen, so wird er sich nach der Durchführung einiger solcher Fälle bereits als Meister fühlen und eine Sicherheit im Auftreten bei ähnlicher Gelegenheit erlangen, welche sein Ansehen nur heben kann.

Zudem wird er verschiedene juristische Fälle kennen lernen, gewinnt einen Einblick in Fragen der Jurisprudenz, welche Grund Angelegenheiten betreffen, so daß er der Landbevölkerung, mit welcher er in steter Berührung steht, und welche sich sehr oft in erster Linie an den k. k. Geometer um Hilfe wendet, mit Rat und Tat wird beistehen können. Auf diese Art mehrt sich sein Einfluß bei den Grundbesitzern, wodurch sich die Bereisungen ersprießlicher gestalten.

Endlich muß ich noch die dritte Art von gerichtlichen Kommissionen erwähnen; nämlich die Erbteilungsvergleiche. In diesen Fällen haben zwar die Gerichte die Weisung, nach vorgenommener außerbücherlicher Teilung, dem Evidenzhaltungsbeamten einen Vormerk der während der Sommerperiode zu vermessenden Objekte zu übergeben; es kommen jedoch wichtige Fälle vor, wo im Zuge des Nachlaßverfahrens — insbesondere wenn Gefahr droht — ein solcher Erbteilungsvergleich sofort vom Pupillargerichte vorgenommen werden muß. Die Arbeiten solcher Kommissionen bilden auch schon einen Evidenzhaltungsfall, welcher in den Grundsteueroperaten durchführbar ist.

Ich will nun noch auf die Nachteile eingehen, auf welche hinweisend manche Funktionäre sich derartigen Amtshandlungen zu entziehen trachten. Diese sind, wie bereits erwähnt, der Zeitverlust, die schlechte Belohnung und zuweilen geringes Entgegenkommen seitens der richterlichen Beamten.

Anlangend den Zeitverlust, nehmen wir an, der Geometer hätte 7 bis 8 Kommissionen im Monate. Bekanntlich finden dieselben meistens erst nachmittags statt, da nur in wenigen Fällen, bei komplizierten Amtshandlungen oder weiten Entfernungen bereits am Morgen begonnen wird, so ergibt sich der Zeitverlust auf durchschnittlich 6 Tage im Monate. Bei einem fleißigen, produktiven Geometer spielt derselbe keine Rolle, er hat höchstens 1 bis 1½ Stunden täglich mehr zu arbeiten und der Zeitentgang ist gedeckt.

Bezüglich der Entlohnung stellen sich die Kosten, die der Geometer als Sachverständiger verrechnen kann, für welche er bekanntlich eine Juxte ausstellen und den ganzen Betrag dem k. k. Ärar abführen muß, beispielsweise bei einem Funktionär der IX. Diätenklasse und bei einer Entfernung von 30 km tour und retour, auf:

an Diäten	6 K — h
» Aktivitätszulage	1 » 10 »
» Gehalt	8 » 32 » und
» Vorspanngebühr	3 » 60 »
somit zusammen auf	. 19 K 03 h.

Von diesen Kosten entfallen für den Geometer 9 K 60 h, und nach Abzug mancher kleinen Nebenauslagen verbleiben demselben 8 K. Ein Betrag, der zwar der Mühewaltung nicht entspricht, wenn man erwägt, daß der

Privattechniker für dieselbe Leistung . . . 50—60 Kronen erhält. Jedoch dürfen wir nicht außer Betracht lassen, daß der Zivilgeometer kein Gehalt bezieht, nicht pensionsfähig ist und auch ganz andere Funktionsauslagen hat als der staatliche Geometer.

Was schließlich das Benehmen der Kommissionsleiter betrifft, so haben wir dormalen einen so vortrefflichen, allgemein anerkannten Richterstand, daß ein Mangel des richtigen Einvernehmens bloß als eine seltene Ausnahme vorkommen kann. Übrigens hat sich die Institution der Vermessungsbeamten in den letzten Jahren gleichfalls einen solch' ausgezeichneten Ruf erworben, daß man ihnen überall mit Achtung entgegenkommt, wie ja auch die meisten Richter der Zuziehung des Evidenzhaltungsbeamten den Vorzug geben und sich nur im Notfall an die Zivilgeometer wenden. Dazu kommt noch die große Wohltat, die der armen Landbevölkerung durch die mit unserer Zuziehung als Sachverständige verbundene Herabdrückung der Kosten erwächst, ein Moment, das uns direkt zur Menschenpflicht macht, einem derartigen Rufe in jedem einzelnen Falle Folge zu leisten.*)

Die Einschätzung von öffentlichen Parkanlagen im Grundsteueroperat.

Von **Johann Beran**, k. k. Geometer der Neuvermessungsabteilung für Niederösterreich.

Die Feststellung des Reinertrages von öffentlichen Parkanlagen, resp. deren Einreihung als Parifikationsland nach den angrenzenden oder umschließenden Grundstücken nach § 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, unterliegt in den weitaus meisten Fällen, besonders in großen geschlossenen Ortschaften, sehr großen Schwierigkeiten.

Nach dem strikten Wortlaut des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, resp. vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, haben Parkanlagen (ohne weitere nähere Unterscheidung) keinen Anspruch auf Steuerbefreiung und unterliegen vielmehr nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, nachdem sie im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützlich sind, der Grundsteuer.

Der k. k. österr. Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 12. Juli 1892, Z. 2283, und vom 2. Juni 1897, Z. 3185, festgestellt, daß die im § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, zugestandenen Grundsteuerbefreiungen als Ausnahmsbestimmungen strenge interpretiert werden müssen und daher

*) Wir sind überzeugt, daß ein Großteil unserer Fachkollegen einigen Ausführungen in diesem Artikel seine Zustimmung nicht erteilen wird. In Erwägung des Umstandes aber, daß der Verfasser vorzüglich die Verhältnisse in der Bukowina und eventuell in Galizien vor Augen hatte, sind wir dem Wunsche auf Veröffentlichung nachgekommen, umso mehr, als wir glauben, daß diese Anregung viele Kollegen bewegen wird, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete in unserer Zeitschrift zu besprechen.

Die Frage der Heranziehung der k. k. Geometer als Sachverständige wird immer aktueller und wäre ein tieferes Eingehen in diesen Gegenstand umso erwünschter, als namentlich hinsichtlich der Sachverständigen-Gebühr die Vorschriften für die Gerichte und für die Evidenzhaltung in krassem Widerspruche stehen, worauf wir in einer der nächsten Nummern zurückkommen werden.

diese Begünstigung lediglich den in diesem Paragraph taxativ aufgezählten Grundflächen zukommt.

Diesbezüglich hat die Praxis gezeigt, daß das zitierte Gesetz über die Regelung der Grundsteuer eine Lücke in der Hinsicht aufweist, daß im § 2 eine nähere Präzisierung der Beschaffenheit der Ortsplätze, Kirchenplätze, öffentlichen Straßen und Wege fehlt, während anderseits im § 16 desselben Gesetzes Alleeen und Privatwege (das sind gewöhnlich im weiteren Sinne die Parkanlagen*) als Parifikationsland zu behandeln sind, wodurch sich Widersprüche bei Erledigung von Ansuchen um Grundsteuer-Abschreibung wegen öffentlicher Benützung dieser Anlagen ergeben.

In dieser Hinsicht hat nühmehr die Behandlung der öffentlichen Parkanlagen durch die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1901, Z. 4670**), eine Klärung erfahren, als öffentliche Parkanlagen als Ortsplätze im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, von der Grundsteuer befreit sind.

Entscheidungsgründe:

• Mit der bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag sub praes. 24. Februar 1897, Z. 17.990, eingebrachten Eingabe zeigte der Stadtrat der königl. Hauptstadt Prag unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters, die rücksichtlich der in einem beigelegten Verzeichnisse spezifizierten — zu einem Teile dem k. k. Hofärar, bezw. dem k. k. Militärärar, im übrigen der Stadtgemeinde Prag eigentümlich gehörigen — Grundparzellen durch Widmung derselben zu öffentlichen (städtischen) Parkanlagen eingetreten »dauernde Kulturänderung« mit dem Begehren an, die von diesen Parzellen der Gemeinde Prag vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an Grundsteuer vom 1. Jänner 1897 an in Abfall zu bringen.

Begründet wird dieser Anspruch unter Berufung auf § 2, Z. 3, Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer und § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters damit, daß diese Parkanlagen Ortsplätze und öffentliche Wege seien, da sie dem Publikum zugänglich und der öffentlichen Benützung gewidmet sind.

In formaler Beziehung wird das Begehren gestellt, es sei die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zu beauftragen, über dieses Gesuch das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zu pflegen behufs Inabfallbringung der Grundsteuer.

Mit der Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag ddo. 16. September 1898 wurde dieses Begehren, soweit es sich auf die im Eigentum des k. k. Hofärars und des k. k. Militärärars befindlichen Parzellen bezieht, mangels Legitimation des Stadtrates zu diesem Einschreiten, im übrigen aber mit der Motivierung abgewiesen, weil diese Parzellen in den Operaten des Grundsteuerkatasters als produktive Grundflächen eingetragen sind und die für die Revision des Grund-

*) Z. B. die Anlagen längs der Wiener Stadtbahn.

**) Sammlg. Budwinski Nr. 378. Grundsteuer.

steuerkatasters mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, eingesetzte Landeskommission an dieser Einschätzung nichts geändert hat, weil in dem Einschreiten keine solche Änderung angezeigt wird, welche im Sinne des § 9, lit. c., als eine dauernde Kulturänderung angesehen werden könnte, endlich weil Parkanlagen nicht zu jenen Grundstücken gehören, welchen gemäß § 2, Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, die Befreiung von der Grundsteuer zukommt, dieselben vielmehr gemäß §§ 16 und 29, leg. cit., zu parifizieren sind, zumal diese Gesetzesstellen rücksichtlich der Steuerpflicht von Parkanlagen keinen Unterschied machen, ob die Parkanlagen öffentlich oder Privateigentum sind. Ebenso wenig werde in dem Einschreiten eine dauernde Objektsänderung angezeigt, welche gemäß § 5 Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 83, einen Anspruch auf Steuerbefreiung begründen würde.

Dem weiteren Rekurse wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums ddo. 2. Juli 1900, Z. 35610, keine Folge gegeben, weil die in Anspruch genommene Befreiung von der Grundsteuer nicht unter die im § 1, Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, angeführten Zwecke der Revision des Grundsteuerkatasters falle, daher kein rechtlicher Grund vorlag, das Einschreiten des Stadtrates der Landeskommission zur Revision des Grundsteuerkatasters vorzulegen, vielmehr zur Entscheidung über dieselbe die k. k. Finanz-Landes-Direktion im eigenen Wirkungskreise berufen war.

Dieser Entscheidung liegt jedoch ein Rechtsirrtum zu Grunde. Die Eingabe des Stadtrates stellt sich ihrem Wesen nach als ein Einschreiten um Zuerkennung der Steuerfreiheit für die zu öffentlichen (städtischen) Parkanlagen gewidmeten Parzellen im Grunde des § 2, Z. 3, Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, dar, wobei die Berufung dieses Befreiungstitels dahin motiviert wird, daß diese Parkanlagen, weil sie dem Publikum zur öffentlichen Benützung gewidmet sind, den rechtlichen Charakter von Ortsplätzen, bezw. öffentlichen Wegen haben. — Unter Ortsplätzen sind die von der Verbauung und sonstigen speziellen Verwendung ausgenommenen, der öffentlichen Benützung vorbehaltenen Gebietsteile im Innern der Gemeinde zu verstehen, welche dem im Gemeinwesen bestehenden oder zeitweilig auftretenden Bedarfe nach einem weiten Raum unter freiem Himmel für größere Menschenansammlungen, sei es zu kommerziellen Zwecken, sei es, wie dies den heutigen Lebensverhältnissen hauptsächlich entspricht, zu Zwecken des gesellschaftlichen Verkehrs und der Erholung dienen. — Da die angenehmere, gesundheitsgemäße, dem Zwecke der Erholung förderliche Ausstattung solcher Plätze durch Anpflanzungen den durch ihre Bestimmung bedingten Charakter nicht zu alterieren vermag, bleiben dieselben gewiß auch dann »Ortsplätze«, wenn sie durch Ausgestaltung zu öffentlichen Gartenanlagen ihrer öffentlichen Bestimmung in vollkommener Weise entsprechen. Die vorhin charakterisierte öffentliche Bestimmung bedingt nun gemäß § 2, Z. 3, Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, die Befreiung von der Grundsteuer.

Dem kann nun füglich nicht durch den Hinweis darauf begegnet werden, daß gemäß § 29, alinea 3, lit. c., „Lustgärten und Parkanlagen“ zu parifizieren sind; denn bei dieser durch die Einreihung in den Klassifikationstarif aufgestellten

Bestimmung wird die Grundsteuerpflicht als feststehend vorausgesetzt. Die Voraussetzung cessiert jedoch gemäß § 1, leg. cit., im Falle einer die Steuerfreiheit begründeten Widmung. — Da nun gemäß § 5, Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters, als dauernde Objektsänderung, welche zufolge der im § 2, Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, normierten Steuerfreiheit einen Abfall am Reinertrage und der Steuer begründet, insbesondere unter Z. 2 der Fall bestimmt wird, wenn einzelne Parzellen die Bestimmung zu Ortsplätzen erhalten, als Ortsplatz aber dem Vorentwickelten zufolge auch öffentliche Parkanlagen zu gelten haben, da also bei Zutreffen des in der Eingabe des Stadtrates behaupteten Umstandes, daß die in dieser Eingabe spezifizierten Parzellen die Bestimmung als öffentliche Parkanlagen erhalten haben, der Anspruch der Stadtgemeinde Prag auf Befreiung dieser Parzellen von der Grundsteuer im Sinne des § 2, Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, begründet wäre, dieser Umstand aber nicht auf die im Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, vorgeschriebene Weise festgestellt worden ist, so war die sonach auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren beruhende Entscheidung des k. k. Finanzministeriums ddo. 2. Juli 1900, Z. 35610, gemäß § 6, des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-R.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Bezüglich Feststellung der Widmung der Grundflächen zu öffentlichen Parkanlagen auf die im Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, vorgeschriebene Weise durch den k. k. Evidenzhaltungsgeometer mit Anmeldungsbogen und Erhebungsprotokoll wäre folgendes zu beachten:

1. Falls sich die bezüglichen Grundflächen als Ortsplätze im Sinne der obigen Definition darstellen, ist im Anmeldungsbogen unter der Rubrik »Bezeichnung der Veränderung« einzutragen: **„dauernde Objektsänderung —, Garten in Ortsplatz“** auf Grund der Widmung zu öffentlichen Zwecken unter Ausschluß einer sonstigen speziellen Verwendung.

2. Als »Zeitpunkt des Eintrittes der Veränderung« ist jener Zeitpunkt anzuführen, in welchem das Grundstück der öffentlichen Benützung übergeben wurde.

3. Die bei Objektsänderungen sonst im allgemeinen entfallende Angabe des »Ortes oder der Urkunde, worauf sich die Veränderung beruft«, ist in diesem Falle nicht zu unterlassen, sondern es ist derjenige Gemeinderatsbeschuß zu zitieren, durch welchen die Widmung zu öffentlichen Zwecken verfügt wurde. Zu diesem Behufe hat der Evidenzhaltungsgeometer sich an die betreffende Gemeindevorstellung (Magistrat) zu wenden und eventuell eine Abschrift des bezüglichen Sitzungsprotokolles einzuholen und den Akten beizulegen.

4. Sollte eine Konstatierung der beiden letzteren Momente unmöglich sein, so ist sich mit der Aussage der Vertrauensmänner und Gemeinde-(Bezirks-)Vorsteher, bezw. dessen Stellvertreter und eventuell mit der Notorität der öffentlichen Benützung zu begnügen.

Die weitere Durchführung der so allenfalls konstatierten Veränderungen in den Operaten des Grundsteuer-Katasters ist jedoch erst über Weisung der k. k. Finanz-(Landes-)Direktion vorzunehmen.

Zum Kapitel „zeitliche Steuerfreiheit“

Laut § 6, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, „begründen Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden, örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertrags-Ab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden.“

Bei der vor zirka vier Jahren beendeten ersten Revision des Grundsteuerkatasters wurde eine Unzahl von Parzellen in niedrigere Klassen versetzt mit der Begründung, daß selbe regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungen, Abschwemmungen der fruchtbaren Erdkrume, Verschotterungen und Versandungen ausgesetzt sind, weil dies bei der seinerzeitigen Ertrags-Ab- und Einschätzung nicht berücksichtigt worden war. Namentlich fand dies in Inundationsgebiete der größeren Flüsse bei den Wiesen statt, deren Bonität sich durch die öfteren Überschwemmungen auffallend verschlechtert hatte, was ja ganz natürlich ist, weil wegen des öfteren Aufschwemmens von Sand und Schotter (besonders bei Dammbrüchen regulierter Flüsse) erst eine neue Krume sich bilden mußte, ehe dieselben einen Ertrag abwerfen konnten.

Es entsteht nun die Frage, ob bei einem Ansuchen um eine zeitliche Steuerbefreiung anläßlich einer neuerlichen Verschotterung die Steuerbefreiung seitens des Vermessungsbeamten zu beantragen ist, wenn derselbe aus den Akten konstatieren kann, daß bei der Grundsteuerregelung Überschwemmungen, resp. Verschotterungen dieser Parzellen nicht in Rechnung gezogen, daß aber diese Parzellen bei der Revision nur deswegen in eine niedrigere Klasse versetzt wurden.

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes allerdings, denn nur jene Elementarereignisse, welche schon bei der Grundsteuerregelung berücksichtigt wurden, bilden einen Grund zur Ausschließung der Steuerfreiheit. Wenn man aber bedenkt, daß ja die Revision des Grundsteuerkatasters nur Abhilfe schaffen sollte von jenen Übeln, welche die Grundsteuerregelung noch zurückgelassen, daß bei der Revision jene Mängel behoben werden sollten, welche bei der Grundsteuerregelung nicht berücksichtigt wurden oder nicht berücksichtigt werden konnten, ferner da die Revision des Grundsteuerkatasters sich zu ihrem größeren Teile zu einer neuen Grundertrags-Ab- und Einschätzung gestaltete und als solche aufgefaßt werden muß, wohl auch von den Gesetzgebern als eine solche gedacht worden sein dürfte, so wird man wahrscheinlich nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß für solche Grundstücke, welche bei der Revision des Grundsteuerkatasters aus dem oben erwähnten Grunde in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, bei einem eventuellen Ansuchen um eine zeitliche Steuerbefreiung eine solche nicht zu beantragen ist.

Da es aber nicht Sache des Vermessungsbeamten ist, diese gewiß strittige Frage zu entscheiden, wird er jedenfalls gut tun, bei einem einschlägigen Falle ausdrücklich zu bemerken, ob die beschädigten Parzellen bei der Grundsteuerrevision wegen regelmäßig sich wiederholender schädigender Elementarereignisse

in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, weil dies anlässlich der Grundsteuerregelung nicht geschehen war.

Eine Aufklärung, beziehungsweise Belehrung von kompetenter Stelle wäre hier sehr nötig.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(2. Fortsetzung)

Was die Bestimmungen des siebenten Hauptstückes, welche anlässlich der Vermarkung Anwendung finden, anbelangt, wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den bezüglichen Paragraphen verwiesen.

Durch die im vierten und fünften Hauptstücke angeordnete periodische Begehung der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen soll den Verjährungen und Besitzstreitigkeiten tunlichst vorgebeugt werden.

Die »Flurbegehung«, welche ebenfalls in bestimmten Zeitintervallen stattfand, war im vorigen Jahrhundert bis in die ersten Jahrzehnte des eben abgelaufenen Säkulums allgemein in Gebrauch. An dem zu diesem Zwecke bestimmten Tage hatten die Anrainer die Grenzen ihrer Grundstücke gemeinsam zu begehen, den Abgang von Grenzmarken beim Feldgerichte anzumelden, dessen Obliegenheit die Herstellung der Ordnung war.

Infolge eines solchen Vorganges wurden Streitigkeiten, Verjährungen und andere nachteilige Folgen vermieden, welche dann entstehen, wenn Jahrzehnte hindurch keine gemeinschaftliche Nachschau bei den Grenzen gehalten wird, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Die periodische Begehung der Eigentumsgrenzen wird daher eines der sichersten Mittel sein, um die ewigen Grenzstreitigkeiten in absehbarer Zeit zum großen Teile aus der Welt zu schaffen.

Im nachstehenden folgt der Gesetzentwurf samt Motivenbericht und werden der größeren Klarheit wegen zu jedem Paragraphen des Gesetzes die betreffenden Bemerkungen des Motivenberichtes in Kursivschrift angeschlossen.

Gesetz

vom, womit das außergerichtliche Verfahren bei Vermarkungen der Eigentumsgrenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen und die Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Vom Antrage auf Vermarkung.

Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke.

§ 1.

Behufs Sicherstellung des in Grund und Boden bestehenden unbeweglichen Vermögens kann jeder Grundeigentümer die Vermarkung aller oder einzelner

Grenzzüge, oder einzelner Grenzbrechpunkte seiner Grundstücke bei der zuständigen Katastralbehörde beantragen.

Der Antrag auf Vermarkung solcher Grundstücke, welche Eigentum einer agrarischen Gemeinschaft (Klasse der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) sind, muß von der Mehrheit der Mitglieder dieser Gemeinschaft ausgehen (§ 16, Zahl 7).

Der Antrag muß enthalten die Parzellennummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt jener Grundstücke, deren Vermarkung zu erfolgen hat, ferner die Namen, den Stand, Wohnort und die Hausnummer der grundbücherlichen Eigentümer, die Parzellennummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt der anstoßenden Grundstücke.

* * *

Jeder Grundbesitzer muß in der Lage sein, die Herstellung der Ordnung an seinen Besitzgrenzen auch ohne Zustimmung des Anrainers zu bewerkstelligen).*

Gewöhnlich sind die Grenznachbarn, bevor sie zur Beilegung des Streites sich an die Behörde wenden, schon hart aneinander geraten. Es würde daher die beabsichtigte Ordnungsherstellung in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn die Einleitung des Verfahrens von der Zustimmung der Anrainer abhängen sollte. In dieser Erwägung wird die Antragstellung jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht darauf, ob der Grenznachbar damit einverstanden ist oder nicht, eingeräumt.

Bei der Landbevölkerung ist es Brauch, bald die Vermarkung des ganzen Umfanges des Grundstückes, bald einzelner Grenzzüge, bald aber auch bloß einzelner Grenzbrechpunkte anzustreben, je nachdem die Nothwendigkeit der Vermarkung im Momente vorliegt. Diesem Bedürfnisse muß Rechnung getragen werden, unsomehr als die Vermarkung einzelner Grundstücke, einzelner Grenzzüge oder einzelner Grenzbrechpunkte gerade am häufigsten verlangt wird.

Was nun die Angabe der Kulturgattung und des Flächeninhaltes außer der Parzellennummer und dem Namen des grundbücherlichen Eigentümers anbelangt, so werden diese Daten aus dem Grunde im Antrage erforderlich, um mit Rücksicht auf die sehr oft vorkommenden unrichtigen Angaben der Parteien durch weitere Merkmale dennoch die Identität der Grundstücke feststellen zu können und dadurch irrige Vorladungen, welche die Vertagung der Verhandlung und zwecklose Kosten zur Folge hätten, zu vermeiden.

Der Antrag kann in gleicher Weise, wie es gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, hinsichtlich der Anzeigen und Anmeldungen betreffend die eingetretenen Veränderungen und erforderlichen Vermessungen festgesetzt ist, beim Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich eingebracht, oder auch bei diesen oder dem Gemeindevorsteher mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Hinausgabe eigener Formulare, beziehungsweise Drucksorten für diese Anträge und Belehrungen über das Vermarkungswesen überhaupt wird der Landbevölkerung sehr willkommen sein.

*) Mit Zustimmung des Anrainers neuerer Zeit durch Schiedsvertrag; siehe österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, II. Jahrgang, Seite 220—225.

Antrag auf Vermarkung größerer Grundkomplexe.

§ 2.

Der Antrag auf Vermarkung der Eigentumsgrenzen eines größeren Grundkomplexes muß mindestens von der Hälfte der Eigentümer der Grundstücke dieses Komplexes oder Gebietes gestellt werden.

Der Antrag kann sich auf einen oder mehrere Riede, oder auf einen oder mehrere Grundkomplexe der Katastralgemeinde erstrecken.

Der Grundkomplex muß am Umfange durch Eisenbahnen, Straßen, unveränderliche Wege, Wasseranlagen, Kanäle, Seen, Sümpfe, Teiche, Wälder, Gärten, Weingärten, Parkanlagen, eingefriedete Grundstücke, Gebäude u. dgl. Baulichkeiten, Gegenstände oder sonstig scharf markierte Grundstücke abgegrenzt sein.

Der Antrag muß enthalten die Parzellennummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt jener Grundstücke, deren Vermarkung erfolgen soll, oder die Parzellennummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt derjenigen Grundstücke, welche an das zu vermarkende Gebiet unmittelbar angrenzen.

Wird von der Mehrheit der Grundbesitzer (al. 1) die Regulierung der Umfangsgrenze des zu vermarkenden Gebietes oder Riedes, beziehungsweise eines Teiles dieser Umfangsgrenze beantragt, so hat die Landeskommision darüber zu entscheiden, ob und welche angrenzenden Grundstücke zu diesem Zwecke in das Verfahren einzubeziehen sind (§ 7, al. 2).

Der Fall, daß ganze Riede oder Feldabteilungen fast gar nicht oder äußerst mangelhaft vermarktet sind, ist nicht vereinzelt. In Gegenden, wo die Gemengelage vorherrscht, ein starker Realitätenverkehr stattfindet, gibt es Gemeinden, in deren Gebiet oft nur wenige Grenzmarken erhalten geblieben sind. Außer einigen uralten, meistens die Gemeindegrenzen markierenden Grenzsteinen, die infolge der bedeutenden Dimensionen (über zwei Meter lang, bis ein halbes Meter breit) nicht so leicht abhandeln konnten, sind diejenigen Grenzmarken, welche die Grenzen der Grundstücke bezeichnen sollen, im Laufe der Zeit in Verfall geraten. Es bestehen Gemeinden, wo aus diesem Grunde, und dies ist besonders bei Riedenparzellen der Fall, die Grenzen der Grundstücke im fortwährenden Schwanken begriffen sind. Nach jeder Ackerung können Veränderungen an den Grenzen konstatiert werden, so zwar, daß in solchen Gemeinden die Grenzstreitigkeiten eigentlich an der Tagesordnung sind. Einem solchen Zustande kann nur durch die sämtliche Grundstücke umfassende Vermarkung gründlich abgeholfen werden.

Das Verfahren soll auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Grundbesitzer des betreffenden Riedes, beziehungsweise Gebietes eingeleitet werden, weil die Zustimmung aller von zu vielen Umständen und Zufällen abhängt, die Herstellung des Friedens in der Gemeinde aber auch im öffentlichen Interesse gelegen ist und gewissermaßen in Anwendung des § 365 des a. b. G. B. die Minorität der Majorität sich beugen muß, unsofern als keiner der Grundbesitzer durch die Vermarkung einen materiellen Nachteil am Besitze erleidet.

In technischer Beziehung müßte die Durchführung der Vermarkung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, insofern von einer großen Anzahl Grund-

besitzer eines Riedes, beziehungsweise scharf begrenzten Gebietes die Vermarkung beschlossen wird, die dazwischen liegenden Grundstücke jener Grundbesitzer, welche dem Antrage sich nicht angeschlossen haben, aus dem Verfahren ausgeschlossen werden sollten, und zwar aus dem Grunde, weil die Verschiebung der Eigentumsgrenzen von Grundstück zu Grundstück sich fortpflanzt und eben dieser wegen die Greuzerneuerung, beziehungsweise Grenzausgleichung im Sinne des § 47 dieses Entwurfes nur im Zusammenhange aller Parzellen des Riedes oder scharf begrenzten Gebietes zweckentsprechend bewirkt werden kann.

Nicht außer acht zu lassen ist endlich der große Vorteil der Kostenverminderung, welcher mit der Vermarkung größerer Gebiete verbunden ist.

Gemäß der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1785 hinausgegebenen Belehrung zur Ausführung der »Josephinischen Vermessung« ist als *Fur* (Ried) jene Strecke Erdreichs anzusehen, die durch nebenher laufende Wege, Bäche, Hecken und andere natürliche Grenzen von anderen Besitzungen abge sondert war, oder die an Grundstücke von ganz verschiedener Benutzungsart angrenzte, sie mochten aus Äckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen oder aus was immer für einer anderen Kulturgattung bestehen. Diese Riede, welche bereits eigene Benennungen hatten, oder wenn dies nicht der Fall war, eine solche gelegentlich der Vermessung erhielten, bildeten durch die Art der Bewirtschaftung und den hiemit im Zusammenhange stehenden Flurzwang innerhalb des Gemeindegebietes eigene abgeschlossene Gebiete (Hauptfelder, Felderabteilungen etc).

Auch die infolge der Maria Theresianischen Hundweideteilungspatente vom Jahre 1768 entstandenen Feldabteilungen erhielten entsprechende Benennungen, worauf die Bezeichnungen: *Neurisse, Neue Leithen, Neubruch* u. s. w. hinweisen.

Zur näheren Bezeichnung der einzelnen Teile des oft ausgedehnten Gemeindegebietes sind diese Benennungen noch immer in Gebrauch, und ist auch in vielen Fällen die Umfangsgrenze des Riedes (Riedgrenze) dieselbe geblieben, wie sie vor circa 100 Jahren bestanden hat und noch gegenwärtig in den Katastraloperaten ersichtlich gemacht wird. Diese Riede, welche scharf abgegrenzt sind, sollen Gegenstand des Antrages sein, oder aber ein im § 2, alinea 3, näher bezeichnetes desgleichen scharf abgegrenztes Gebiet.

Diese scharfe Abgrenzung ist zu dem Zwecke erforderlich, um für die technischen Arbeiten ein abgeschlossenes Operationsgebiet zu erhalten.

In dem Antrage sind entweder diejenigen Grundstücke, welche den Gegenstand der Vermarkung bilden sollen, oder wenn es zweckmäßig erscheint, die an der Umfangsgrenze des Riedes oder des abgegrenzten Gebietes (Vermarkungsgebiet) gelegenen Grundstücke anzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Reichsrate.

In der Sitzung des Reichsrates vom 3. März l. J. beantwortete Se. Exzellenz der Leiter des Justizministeriums Herr Sektionschef Dr. Klein die Seite 69 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift enthaltene Interpellation wie folgt:

»In der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Februar 1905 haben die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob ich gesonnen sei, den vom Herrenhause am 29. März 1901 angenommenen Gesetzentwurf betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen und die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften dem hohen Abgeordnetenhause in absehbarer Zeit vorzulegen*). Hierauf habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern: Die Regierung hat den fraglichen Gesetzentwurf in der gegenwärtigen (XVII.) Reichsratssession am 11. Februar 1901 im Herrenhause eingebracht. Das Herrenhaus hat ihn am 29. März 1901 angenommen. Der Beschluß des Herrenhauses wurde dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. April 1901 mitgeteilt und wurde dessen Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder dieses hohen Hauses veranlaßt (Beilage Nr. 716 des stenographischen Protokolles). Es steht demnach bei dem hohen Abgeordnetenhause selbst, den bezeichneten Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, ohne daß eine weitere Aktion der Regierung in dieser Hinsicht notwendig oder möglich wäre».

Zusammenlegung der Gemeinden in Nieder- Österreich.

Auf Grund des n.-ö. Landtagsbeschlusses vom 11. November v. J. wurde der niederösterreichische Landes-Ausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Vereinigung solcher Gemeinden vorzubereiten, welche durch Verbauung zusammengewachsen sind und das äußere Bild eines einzigen Gemeinwesens zeigen. Um ein gleichartiges Vorgehen bei der Aktion zur Vereinigung von Gemeinden und zu Grenzänderungen im Sinne der Intentionen des niederösterreichischen Landtages zu bewirken, wurde von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse angeordnet, daß zunächst jede Bezirkshauptmannschaft einen Orientierungsplan über die in ihrem Bezirke durchzuführenden Vereinigungen, beziehungsweise Grenzänderungen auszuarbeiten habe. Dieser Plan soll dann der Statthalterei vorgelegt und dem Landes-Ausschusse mitgeteilt werden, damit die etwa erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen angeordnet werden können. Hienach soll der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft an die Bildung eines Komitees unter seinem Vorsitze schreiten, dessen Aufgabe es sein wird, über den Plan zu beraten und alle bei der Vereinigungs-Aktion maßgebenden Verhältnisse zu erörtern. In diese Komitees werden vom niederösterreichischen Landes-Ausschusse sowie vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft mit den Verhältnissen des politischen Bezirkes besonders vertraute Persönlichkeiten entsendet werden. Nach

*) Siehe »Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkatas'er und dessen Evidenzhaltung« Seite 594 bis 599 und österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, 11. Jahrgang, Seite 173 bis 176.

der vom Landtage beschlossenen Resolution ist in erster Linie anzustreben, daß Vereinigungen oder wünschenswerte Grenzänderungen freiwillig erfolgen. Daher werden sich auch die Komiteeberatungen hauptsächlich mit jenen Fällen zu beschäftigen haben, in welchen freiwillige Vereinigungen nicht erreichbar sind, die Vereinigung aber aus öffentlichen Rücksichten als notwendig befunden wurde.

Diesbezüglich erhalten wir folgende Zuschrift: Seit Mitte Februar laufenden Jahres versenden die Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs an die Ortsgemeinden eine Aufforderung, in welcher sie unter Hinweis auf die Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1904 die Gemeindevorsteher »einladen«, über die Vereinigung ihrer Ortschaft mit anraineren Nachbargemeinden Vorschläge zu erstatten oder eventuell die einer Vereinigung entgegenstehenden Hindernisse zu motivieren. Diese Hinderungsgründe würden sodann von einer gemischten Kommission ohne Hinzuziehung der »proskribierten« Gemeinden geprüft und, wenn unstatthaft befunden, die Zusammenlegung der betreffenden oder richtiger betroffenen Gemeinden dem Landtage nahegelegt werden. Zur Entschließung wird den Gemeinden eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Diese Aufforderung hat in den meisten Gemeinden eine unglaubliche Erbitterung hervorgerufen.

Ist schon der Termin, den man den Gemeindevertretungen zur Entschließung über eine ihre vitalsten Interessen berührende Frage vorschreibt, von geradezu beängstigender Kürze, so befürchten noch die Gemeinden mit Recht, daß die zur Prüfung der Hinderungsgründe berufenen Kommissionen mit bestem Willen nicht das richtige Urteil über die Stichhaltigkeit derselben abgeben können und in dem Bestreben, die lediglich zum Zwecke einer vereinfachten administrativen Behandlung der ländlichen Gemeinwesen durch die politischen Behörden geplante Vereinigung zur Durchführung zu bringen, das Kind mit dem Bade ausschütten werden. Die kleinen Ortsgemeinden sind durchwegs gegen die Vereinigung mit ihren größeren Nachbarn und wollen in dem Verluste ihrer Selbständigkeit durchaus keinen Gewinn erblicken. Die positive Begründung dieser Weigerung basiert auf verschiedenen Tatsachen. Bei einzelnen Gemeinden ist das örtliche Bild keinesfalls so, daß es nach Vereinigung schreit. Bei anderen sind es völlig abweichende gewerbliche und wirtschaftliche Interessen, deren Divergenz eine gemeinsame gedeihliche Geschäftsgebarung ausschließt. Einer der häufigst auftretenden Vereinigungshindernisse ist die meist günstigere materielle Lage der kleineren Gemeindeverwaltungen einerseits und das höhere Umlagebedürfnis der größeren, also die gerechtfertigte Befürchtung der kleineren Gemeinwesen, in die prekären Verhältnisse des größeren Nachbarn hineingezogen zu werden. Endlich die Gewißheit, daß die größere Gemeinde, nachdem sie die kleinere in sich aufgesogen hat, für die Bedürfnisse und Wünsche dieser mitunter auch räumlich separierten Fraktion kaum das richtige Verständnis und Neigung zum Entgegenkommen haben dürfte. All diesen Motiven, welche die meisten Gemeinden als die Vereinigung hindernd anführen, steht, abgesehen von der vorhin angeführten einfacheren Geschäftsgebarung der Bezirkshauptmannschaften, kein einziger Punkt gegenüber der für die

Assimilierung spricht.*) Auch wird die zwangsweise Vereinigung, welche als sichere Folge jeder Weigerung vorausgesehen werden kann, ohne Frage die Brutstätte von Unverträglichkeiten und Streitigkeit innerhalb der vergrößerten Gemeinde bilden.

Zu dem letztangeführten wäre noch zu bemerken, daß die bisher übliche Teilung der Katastralgemeinden in I., II., III. etc. Teile behufs Einbeziehung von letzteren in eine andere Ortsgemeinde ebenfalls nicht eine einfachere Geschäftsbearbeitung bewirkte, im Gegenteile oft erst recht eine Unkenntnis der administrativen Verhältnisse eintrat, namentlich wenn das Grundbuch oft lange Jahre hindurch diese katastralen Teilungen infolge Zeit- und Geldmangel nicht vornahm, und die bisherigen alten Parzellenbezeichnungen auch in der neugebildeten Katastralgemeinde weiter beibehalten wurden. Dagegen wären teilweise Grenzänderungen zweckentsprechender besonders dort, wo Teile ein und desselben zusammenhängenden Besitzes in zwei oder drei zusammenstoßenden Katastralgemeinden liegen, wovon der bäuerliche Grundbesitzer gewöhnlich gar keine Ahnung besitzt sondern in dem Glauben lebt, daß das eine Grundstück bloß mit einer Parzellennummer in einer Gemeinde inkatastriert ist. Daß bei Grundtransaktionen selbst unter Mithilfe von rechtskundigen Personen solche, in fremde Katastralgemeinden hinüberreichende Grundstückteile, sehr häufig nicht einbezogen werden und im Grundbuche und Grundsteuernkataster die alten Besitzer für diese Teilstücke oft noch lange Zeit aufscheinen, was später zu Streitigkeiten wegen der richtigen Besitzgrenze, weiters bezüglich Rückzahlung der Grundsteuer und Übertragungskosten führt, zeigt uns zur Genüge die Praxis.

Obige Aktion wurde eingeleitet auf Grund des Landesgesetzes vom 23. Juli 1904, Nr. 76, und ist in dem kürzlich an die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur unentgeltlichen Verteilung hinausgegebenen Werke »Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs« ausführlich behandelt. Beran.

Der Durchschlag des Simplontunnels.

Ein großartiges Werk der Zivilisation und des Fortschrittes, der Durchschlag des bisher längsten Tunnels der Erde, des Simplontunnels, wurde am 27. Februar d. J., um 7 Uhr 20 Minuten morgens, glücklich vollzogen. Die Nachricht hiervon erweckte in allen, nicht bloß technischen Kreisen freudige Bewegung, umso mehr als die Bewältigung dieser gigantischen Arbeit bei den fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten längere Zeit in Frage gestellt erschien.

Der Durchstich des Simplontunnels wurde im Spätsommer 1898 begonnen, hat also $6\frac{1}{2}$ Jahre gedauert. Die Unternehmerfirma Brandt, Brandau & Komp., der neben den beiden ausgezeichneten Ingenieuren Brandt (Hamburg) und Brandau (Kassel) auch das weltbekannte Winterthurer Haus Gebrüder Sulzer und Oberst Locher in Zürich angehören, hatte sich verpflichtet, den Tunnel bis zum 13. Mai 1904, also in $5\frac{3}{4}$ Jahren, fertigzustellen.

*) Dies stimmt nicht völlig zu.

Hervorragende Fachmänner, darunter Ingenieur Wagner (Wien), waren Berater des schweizerischen Bundesrates bei der Beurteilung des Projektes (von 1850 bis 1895 wurden 25 verschiedene Trassen studiert); unter den ausführenden Ingenieuren befanden sich manche Österreicher, von welchen Hugo v. Kager und Konrad Pressel (der Sohn des ehemaligen Direktors der Südbahn) genannt seien.

Für den Durchschlag des ersten eingeleisigen Tunnels und des Richtstollens zum zweiten Tunnel sollten die Unternehmer die Summe von $54\frac{1}{2}$ Millionen Franks erhalten, für die Fertigstellung des zweiten Tunnels weitere 15 Millionen.

Die Arbeit wurde auf der Nordseite bei Brig und auf der Südseite bei Iselle gleichzeitig begonnen und ging fast drei Jahre lang mit der veranschlagten Geschwindigkeit von 10 Meter im Tag vor sich. Da brach zuerst im September 1901 von der Südseite eine warme Quelle von 25 Sekundenliter hervor und verursachte eine starke Verzögerung. Beim Weiterbohren verstärkte sich der Wasserzufluß noch erheblich; neue, mit warmem Wasser gefüllte Spaltensysteme wurden angebohrt, so daß eine Zeit lang hindurch ein starker Bach von 1300 Liter in der Sekunde dem Tunnel entströmte. Ein halbes Jahr lang mußten infolge dessen die Bohrarbeiten auf der Südseite gänzlich ruhen, bis es nach und nach gelang, die zuströmenden Wasser einigermaßen zu fassen und unschädlich zu machen. Auch auf der Nordseite, wo die Arbeit besser vorangetragen worden war, zeigte sich von hier ab immer neue Schwierigkeiten durch starken Wasserzufluß und morsches Gestein, das in ganzen Massen in den Tunnel hereinbrach, so daß sich über dem Stollen große Höhlen oder «Dome» bildeten und kostspielige Schutzarbeiten notwendig wurden, um die Arbeiter vor dem nachbröckelnden Gestein zu sichern. Dazu kam eine fast unerträgliche Hitze, die gegen die Tunnelmitte auf der Nordseite bis auf 54° Celsius (Gesteinstemperatur) stieg und nur durch kostspielige Kaltwasserbrausen, die beständig die heißen Gesteinswände überströmten, einigermaßen gemildert werden konnte.

Infolge dieser enormen Schwierigkeiten stellten die Unternehmer die Arbeit eine zeitlang gänzlich ein.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ließ nunmehr eine Untersuchung mit fachmännischem Gutachten anstellen und schloß daraufhin mit der Tunnelgesellschaft einen Zusatzvertrag ab, auf Grund dessen in Anbetracht der außerordentlichen Schwierigkeiten die Baukosten von 69.5 Millionen auf 78 Millionen Franks erhöht wurden. Auf Grund dieses neuen Vertrages wurde die Arbeit wieder aufgenommen und unter großen Schwierigkeiten und Mühsalen soweit gefördert, daß das Riesenwerk in der Hauptsache nun vollendet ist.

Was die Arbeiten der letzten Tage betrifft, so hatte man das Getöse der Dynamitsprengungen bei den Arbeiten der Südseite auf der Nordseite schon vor zwei Monaten vernommen. Die Wahrnehmung der ersten Hammerschläge von der Gegenseite war für den horchenden Ingenieur ein feierlicher Augenblick, da er jetzt völlig sicher war, daß sich die Tunnelachsenteile treffen mußten, und zwar an der vorher berechneten Stelle. Professor Rosenmund aus

Zürich, der die Vermessungen geleitet und für die Nivellierungen verantwortlich ist, erklärte, daß eine Längsdifferenz mehr oder weniger von höchstens zwei Metern existieren könne.

Es ist kein kleiner Triumph der Techniker, Achse, Lage und Länge dieses Riesenwerkes von 19.770 Metern aufs genaueste berechnet zu haben. Beim Gott-hard-Tunnel ergab sich ein Unterschied von 7 Metern in der Längenberechnung. Doch ist dies beim Baue eines 16 Kilometer langen Tunnels auch nur ein verschwindend kleiner Unterschied zwischen Berechnung und Wirklichkeit.

Die letzten 24 Stunden hatten sowohl auf der Nordseite bei Brig, als namentlich auf der Südseite in den Bureaus der Unternehmung und den von etwa 1600 Tunnelarbeitern bewohnten Orten Iselle und der kleinen Barackenstadt Balma noesca eine begreifliche Aufregung veranlaßt.

Am 22. Februar abends war man auf 7 Meter Rest stehen geblieben und unterbrach hier die Bohrungen für Stunden, um die bis ins Detail sorgfältig abgewogenen Maßregeln zur Verhütung von etwaigen unglücklichen Zwischenfällen durchzuführen. Man hatte Besorgnisse wegen des starken Druckes und Heranprallens des im Augenblick des Durchschlages der etwa zwei Meter dicken Zwischendecke, welche noch die Sohle des Nordtunnels und den Oberrand des tiefer gelegenen Südtunnels trennte, der auf den berechneten bei $9387\frac{1}{2}$ Meter liegenden Treffpunkt herangeführt worden war. Man baute nun auf den letzten etwa 500 Metern des Südtunnels mehrere starke Querdämme, welche die Aufgabe hatten, die heranstürmenden Wasser in ihrer Wucht zu brechen und in den ebenfalls rasch gebauten, dem Stollen entlang geführten Holzkanal zu leiten, der sie dann durch den für die übrigen Quellen gebauten Kanal nach Iselle hinauszuführen hätte.

Um der durch die hohe Temperatur von zirka 47 Grad des von Norden kommenden Wassers drohenden Gefahr zu begegnen, hatte man weiters Kaltwasserspritzen zum Kühlen eingeleitet.

Die Kunde vom Durchbruch kam erst eine Stunde nach geschehener Tatsache zum südlichen Tunnelausgang und wurde dort mit Jubelrufen, Flaggenhissen und dem Geschrill aller Dampfpfeifen begrüßt. Freudige Bewegung bemächtigte sich auch des letzten Arbeiters.

Durch die starke Bresche, welche die letzte Sprengmine legte, schoß das heiße Wasser aus dem Nordtunnel zischend und dampfend in die bereit gehaltenen Kanäle des Südtunnels.

Die erfolgte Verbindung zwischen der nördlichen und südlichen Hälfte des Simplontunnels zeigte, daß die Richtung und der Vortrieb von den vorherigen Berechnungen nicht wahrnehmbar abwichen.

Auf der Nordseite mußten die Sohlenstollen in Folge der Wasserverhältnisse seit längerem im Gegengefälle von 7‰ vorgetrieben werden, während auf der Südseite die Stollen im richtigen Niveau vorgebohrt wurden, und so traf am 24. Februar der First des südlichen mit der Sohle des nördlichen Stollens, und zwar vollkommen genau zusammen. Es muß daher die Sohlenstolle auf zirka 200 Meter noch gesenkt werden, um das Baugeschloß schließen zu können, daher

auch nach Vollendung dieser Arbeit der Tunnel erst als wirklich durchbrochen gelten kann.

Daß der Simplontunnel an Länge alle bisherigen Alpendurchbohrungen weit übertrifft, zeigt diese Zusammenstellung:

Simplon . . .	19.770	Meter
Gotthard . . .	14.912	»
Mont Cenis . . .	12.200	»
Arlberg . . .	10.250	»
Albula . . .	5.866	»

Die im Bau begriffenen großen Alpentunnels in Österreich der neuen Triester Linie:

Bosrucktunnel . . .	4.765	Meter
Tauerntunnel . . .	8.456	»
Karawankentunnel . . .	7.969	»
Wocheinfertunnel . . .	6.334	»

Mit dieser gewaltigen Länge des Simplontunnels, die diejenige des Gotthardtunnels um nahezu fünf Kilometer übertrifft, steht in unmittelbarem Zusammenhange die geringe Meereshöhe. Denn je tiefer unten ein Gebirgsstock angebohrt wird, desto länger muß in der Regel der Tunnel werden. Beim Simplon nun liegt der Tunnel unmittelbar am Fuße des Berges, an der Talsohle, während bei allen anderen Alpenbahnen die Lokomotive ihre Lasten durch Täler und Schluchten auf weitgewundenen Wegen zum Tunneleingang in eine Höhenstufe von 1150 bis 1300 Meter hinaufschleppen muß.

Der höchste Punkt des Tunnels liegt

beim Simplon . . .	705.02	Meter ü. M.	(Nordportal 687, Südportal 634)
» Gotthard . . .	1154	»	»
» Mont Cenis . . .	1292	»	»
» Arlberg . . .	1311	»	»

Bezüglich der bei der Bohrung des Simplontunnels geleisteten Arbeit sei bemerkt, daß der gesamte Materialausbruch bis jetzt 1,700.000 Kubikmeter betrug, welche Masse teils stundenweit aus dem Berginnern heraus transportiert werden mußte.

Zur Lösung dieser Gebirgsmassen waren auf der Nordseite 155.000 Maschinenbohrlöcher in einer Gesamtlänge von 200.000 Metern und auf der Südseite 195.534 Maschinenbohrlöcher mit 260.000 Metern Länge erforderlich. Viel größer aber ist noch die Zahl der Handbohrungen. Auf der Nordseite betrug sie $1\frac{1}{2}$ Millionen, auf der Südseite 2,100.000. Um diese Löcher zu bohren, brauchte es auf beiden Seiten zusammen 1,980.000 Maschinenbohrer und 23,950.000 Handbohrschneiden. Man stelle sich einmal dies Stahlmaterial vor! Die Bohrlöcher nun wurden zur Sprengung mit Dynamit geladen, und davon verbrauchte die Nordseite bis jetzt rund 552.000 Kilo, die Südseite für beide Bohrungen 790.000 Kilo. Zündkapseln sind etwa vier Millionen verbraucht worden, und an Zündschnüren wurden etwa 5300 Kilometer auf beiden Seiten aufgebraucht.

Es ist viel geschrieben worden über die Wasserkalamität, unter der namentlich die Bauten des Südstollens zu leiden hatten. An der Hand der gemachten Messungen ist heute festgestellt, wie viel Gebirgswasser vom Tage des Anschlages der ersten Quelle, am 30. September 1901, bis jetzt durch die südlichen Tunnel hinausgeleitet worden ist. Es sind in 1242 Tagen täglich 86.400 Kubikmeter, also im ganzen $104\frac{1}{2}$ Millionen abgeführt worden, was ungefähr einen Wasserkwürfel von 470 Metern Seitenlänge ergäbe.

Nach der Vollendung des Tunnels wird man unverzüglich mit dem Legen von Schienen und Kabel beginnen. Indes werden diese Arbeiten voraussichtlich noch den ganzen Sommer in Anspruch nehmen, so daß kaum vor September oder Oktober dieses Jahres an die Eröffnung des Betriebes gedacht werden kann. Dann aber wird gleich von Anfang an die ganze Simplonlinie dem Verkehr erschlossen, da auch die italienischen Zufahrtlinien schon jetzt fix und fertig bereit stehen. In zwanzig Minuten werden dann die Eilzüge durch den Tunnel das Gebirge durchqueren, während bisher der Postwagen auf der alten Straße, die der erste Napoleon über den Simplon anlegen ließ, in mühseliger Fahrt von Brig nach Iselle seine zwölf Stunden brauchte.

Die ganze Bedeutung des Simplondurchstichs für Handel und Verkehr wird sich erst nach einigen Jahren klar überblicken lassen.

Die Eröffnung der Simplonlinie wird zunächst eine sprungweise Entwicklung der italienischen Seehäfen Genua und Messina zur Folge haben; stellt ja doch der durch diese Linie geschlossene internationale Schienenstrang die kürzeste Verbindung zwischen Calais und Genua dar. Die Beförderung der durch den Suezkanal kommenden Güter nach Norden erfährt via Messina—Simplon eine erhebliche Beschleunigung, die in Herabsetzung der Frachtkosten ihren greifbaren Ausdruck finden wird. Auch die Verkehrsverhältnisse der Schweiz werden eine mächtige Wandlung erfahren, indem der Strom der Reisenden zu einem großen Teil die neu erschlossene Bahn benützen wird.

* * *

Noch ist der Simplontunnel nicht vollendet und schon beginnt man in Italien und Frankreich mit Vorstudien für einen Durchbruch des Montblanc-Massivs. Chamonix soll mit Aosta durch einen Schienenstrang verbunden und so eine große Alpenpforte für den Weltverkehr geschaffen werden. Das französische Ministerium für öffentliche Arbeiten hat den Eisenbahn-Ingenieur M. Jaquier beauftragt, das Projekt eines solchen Tunnels auszuarbeiten. Der Tunnel würde bei Chamonix in einer Seehöhe von 1050 Meter beginnen und nach einem schnurgeraden Laufe von 13 Kilometer bei Entrèves (1400 Meter) münden, so daß die Senkung nur 350 Meter betrüge.

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft.

Mitteilungen über Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens etc. (siehe S. 69, III. Jahrg.) 20. Heft. Lex. 8^o. Berlin. Mk. 1.—

2. Mathematik.

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik, begründet von Carl Ohrtmann, hrsg. v. Emil Lampe. 33. Bd. Jahrg. 1902, 3. Heft. Gr. 8^o. Berlin. Mk. 14.—

Hammer E., der logarithmische Rechenschieber und sein Gebrauch. Eine elementare Anleitung zur Verwdg. des Instruments für Studierende u. f. Praktiker. 3. durchgeseh. Auflg. 71 Seiten mit 6 Fig. 8^o. Stuttgart. Mk. —,70

Kiepert, Tabelle der wichtigsten Formeln aus der Differential-Rechnung. 38 S. 8^o. Hannover. Mk. —,50

Schoenflies A., Über Stetigkeit und Unstetigkeit der Funktionen einer gewissen Veränderlichen. (Aus »Sitzungsber. d. Akademie d. Wiss.«) 9 S. Gr. 8^o. Wien. Mk. —,30

Serret J. A., Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung. Deutsch bearbeitet von Axel Harnack. Zweite durchgesehene Auflage, herausg. von G. Bohlmann und E. Zermelo. 3. Band (Differentialgleichungen u. Variationsrechnung.) Leipzig 1904. Gr. 8^o.

Sobotka J., zur konstruktiven Auflösung der Gleichungen 2., 3. und 4. Grades. (Aus: »Sitzungsber. d. böhm. Gesellsch. d. Wiss.«) 29 S. m. 4. Fig. u. 1 Tafel, Lex. 8^o. Prag. K —,50

3. Geometrie.

Liebmann, Prof. Heinr., Nichteuklidische Geometrie. Mit 22 Fig. (VIII, 248 S.) Leipzig 1905. (Sammlung Schubert.) Mk. 6,50

Schilling, Frdr., über die Anwendung der darstellenden Geometrie, insbesondere über die Photogrammetrie. 198 S. mit 151 Fig. und 5 Doppeltaf. Gr. 8^o. Leipzig. geb. M. 5.—

4. Geodäsie.

Böhler St., Beschreibung des Basismessverfahrens mittels horizontaler Distanzlatte. Berlin. Mk. 1,20

Prey, Dr. Adalb., über die Reduktion der Schwerebeobachtungen auf das Meeresniveau. (Aus »Sitzungsber. d. k. Akademie d. Wiss.«), (45 S. mit 7 Fig.), Gr. 8^o. Wien 1904. Mk. 1.—

Ziegler E., Anhang der Anweisung zur Führung des Feldbuches als Feldbuch für die Feldmeßübungen an tech. Lehranstalten u. s. w. Hannover. Mk. 2.—

— Anweisung zur Führung des Feldbuches nebst kurzgefassten Regeln für den Felddienst beim Feldmessen, Winkelmessen u. s. w. Hannover. Mk. 4.—

5. Verschiedenes.

Reichel H., Die Umschreibung der Vormerkung. Ein Beitrag zum Reichsgrundbuchrecht. Leipzig 1905. 8^o. Mk. 1,60

Vorschriften, die geltenden, über die anhaltische Einkommensteuer und feste Grundsteuer nach dem Stande der Gesetze und Verordnungen im Juli 1904, 3. Auflage. (VII, 128 S.) Kl. 8^o. Dessau 1904; in Leinwand gebunden. Mk. 1.50

Wollemann, Dr. Aug., Bedeutung und Aussprache der schulgeogr. Namen. Braunschweig. Mk. 1.—

6. Fachtechnische Artikel.

Albrecht Th., Ausgleichung des zentraleuropäischen Längennetzes. (Astronomische Nachrichten Nr. 3992—4/05.)

Hammer, Zwei praktische Beispiele schiefachsiger zylindrischer Kartennetzentwürfe. (Petermann's Mitteilungen, Heft 12/04.)

Kohaut V., Zur Trisektion eines Winkels. Eine Aufgabe über die orthogonale Projektion des Kreises. Ans den nachgelassenen Schriften des verstorbenen Prof. F. Haluschka, mitgeteilt von R. Horny. (Zeitschrift für das Realschulwesen Nr. 2/05.)

Reimann E., Die scheinbare Vergrößerung der Sonne und des Mondes am Horizont. (Zeitschr. f. Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane Nr. 3—4/05.)

Reismayr M., Sternkunde im Volke. (Zeitschr. f. Schulgeographie, Heft 5/05.)

Wolkenhauer, War die magnetische Deklination vor Kolumbus erster Reise tatsächlich unbekannt? (Deutsche geogr. Blätter, Heft 3—4/05.)

— Der Schiffskompaß im XVI. Jahrhundert und die Ausgleichung der magnetischen Deklination. (Annalen der Hydrographie, 1. Heft /05.)

*

Vorstehend angezeigte Bücher und Zeitschriften sind in der Buchhandlung Oswald Möbius, Wien, III/1, Hauptstraße 76, zu haben.

Kleine Mitteilungen.

Neuaufgabe der Vermessungs-Instruktion. Wir erfahren, daß mit der Drucklegung der neuen Auflage des Werkes: »Instruktion zur Ausführung von Vermessungen mit Anwendung des Meßtisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters« bereits begonnen wurde.

Falls dieses Werk der Öffentlichkeit im Verkaufswege zugänglich gemacht werden wird, dürfte diese Nachricht auch bei den außerhalb unseres Kreises stehenden Berufsgenossen eine freundliche Aufnahme finden, zumal die alte, vom Vermessungsdirektor G. Vacano verfaßte, vor vierzig Jahren (1865) herausgegebene »Instruktion zur Ausführung der in Folge der Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 und vom 20. Oktober 1849 angeordneten Katastral-Vermessung« insbesondere seitens der Geometer-Kandidaten ein vielgesuchter, jedoch käuflich nicht zu erwerbender Behelf für die abzulegenden Prüfungen gewesen ist. Das erfolgte Erscheinen dieses in Berufskreisen schon lange und dringend erwarteten Werkes werden wir seinerzeit ankündigen.

Aktion des Beamtenvereins zugunsten der k. k. Staatsbeamten. Der Verwaltungsrat des Beamtenvereins hat beschlossen, Regierung und Reichsrat eine Denkschrift zu überreichen, in welcher verschiedene, die k. k. Staatsbeamten betreffende Angelegenheiten behandelt werden. Die Veranlassung zu dieser Aktion bot die von der Regierung in Aussicht genommene Herabsetzung der Dienstzeit der k. k. Staatsbeamten von 40 auf 35 Jahre, eine Maßregel, deren Durchführung einen ebenso langgehegten wie begründeten Wunsch der Staatsbeamten erfüllen würde, aber auch mit Rücksicht auf die dann raschere Verjüngung der Arbeitskräfte nicht minder im Interesse der Allgemeinheit gelegen wäre. Nun wird gewiß eine Reihe von Beamten in der glücklichen Lage sein, bereits nach 35 Jahren in den Ruhestand zu treten, der weitaus größere Teil aber wird schweren Herzens und trotz reichlich vorhandenen Ruhebedürfnisses darauf verzichten müssen, wird wie jetzt über vierzig Jahre, in Hinkunft über 35 Jahre dienen — weil der Unterschied zwischen den Aktivitäts- und Ruhebezügen meist zu groß ist, als daß der einzelne den Ausfall zu ertragen vermöchte. Soll also die geplante Maßregel allen Staatsbeamten zugute kommen, und das muß die Regierung doch wohl wollen, so wird daran gedacht werden müssen, die Differenz zwischen Aktivitäts- und Ruhebezügen tunlichst zu verringern, also die Aktivitätszulage wenigstens zum Teil in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Schließlich ist auch Grund zur Annahme vorhanden, daß das derzeit geltende Beförderungssystem selbst mit ein Hindernis ist für eine gerechte Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten, und so wird es sich empfehlen, ein anderes und besseres System ausfindig zu machen, nach welchem die Gehaltsklassen nicht auf alle Staatsbeamten zugleich ausgedehnt sind, sondern für jede Kategorie von Staatsbediensteten eine eigene Gehaltsklasse (mit Dienstalterszulagen) geschaffen ist. Es wird hierbei überdies noch zu erheben sein, ob die notwendige Verbesserung der Lage der Staatsbeamten nach diesem Systeme nicht billiger kommt als im Rahmen des derzeit geltenden Systems. Dies der Gedankengang der Denkschrift, in welcher demgemäß folgende Bitten gestellt werden:

1. daß die Herabsetzung der Dienstzeit von 40 auf 35 Jahre unabhängig von der Regelung anderer Beamtenangelegenheiten ehestens erfolge und so zunächst wenigstens jenen zugute komme, welche den Ausfall an Aktivitätsbezügen mit Rücksicht auf ihre privaten Vermögensverhältnisse zu ertragen vermögen;
2. daß die Einbeziehung der Aktivitätszulage in die Pensionsbemessungsgrundlage in einer Weise erfolge, daß die von der Staatsbeamtenschaft zu übernehmenden Lasten erträglich sind und der Übertritt in den Ruhestand auch den auf seine Bezüge angewiesenen Beamten ohne besondere Opfer möglich werde;
3. daß Erhebungen veranlaßt werden, ob unter Berücksichtigung der in dieser Denkschrift sowie in den »Studien über die Reform der inneren Verwaltung« niedergelegten Gesichtspunkte eine Verbesserung der materiellen Lage der in Rangklassen eingereichten k. k. Beamten und Praktikanten nicht leichter möglich sei, als im Rahmen des gegenwärtig in Geltung stehenden Besoldungssystems.

Bodenreform in Argentinien. Man betrachtet es als ein gutes Zeichen für den wirtschaftlichen Zug Argentiniens, daß die dortigen großen Latifundien allmählig verschwinden und öfters mit großem Nutzen in kleine Parzellen auf-

geteilt werden. Um diese günstigere Gestaltung der Grundeigentumsverhältnisse zu befördern, beabsichtigt die Regierung, in der im Mai l. J. stattfindenden nächsten Kongreß-Session ein Gesetz einzubringen, wonach alle Grundstücke im Werte von weniger als 5000 Pesos von der Grundsteuer befreit sind, falls sie der Eigentümer persönlich bebaut oder ausnützt. („Das Handels-Museum“ IX/1905.)

Das Nullpunktgelenk. Wir erlauben uns die Kollegen auf die im II. Jahrgange, Heft Nr. 2, beschriebene Neuerung an Stampiglien-Stahlmeßbändern, das Nullpunktgelenk von Ingenieur Franz Josef Frank, Stadtgeometer der Badestadt Teplitz-Schönau, aufmerksam zu machen, welche sich in der Praxis sehr vorteilhaft bewährt und teilen mit, daß mit dieser Neuerung versehene Stahlmeßbänder zu 15, 20, 25 und 30 Meter Länge zu den Preisen von K 18.40, 21.—, 25.—, resp. 28.50 von dem Erfinder direkt geliefert werden. Sämtliche Bänder werden in Bezug auf die Nullstelle vor der Versendung besonders geprüft.

Logarithmen-Praktiker-Ausgabe. Der Gesamt-Auflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Carl Gerold's Sohn (Buchhandlung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften) Wien, I., Barbaragasse 2, betreffend Stampfer-Doležal, Logarithmen-Praktiker-Ausgabe, bei.

Wir erlauben uns unsere Leser auf diese neue vermehrte und verbesserte Auflage des bestbekannten Logarithmenbuches besonders aufmerksam zu machen, das vom o. ö. Professor der k. k. montanistischen Hochschule in Leoben Ed. Doležal mit außerordentlicher Sorgfalt unter Beigabe wertvoller Tabellen speziell zum Gebrauche für Praktiker umgearbeitet wurde. Die Anschaffung dieses Werkes können wir unseren Lesern nicht warm genug empfehlen.

Ein Anastigmat ist bekanntlich das qualitativ am höchsten stehende Objektiv. Der allgemeinen Verwendung stand bisher nur der hohe Preis hindernd im Wege. Seit kurzem werden jedoch die bekannten Union-Cameras der Firma Stöckig & Co. ausschließlich mit Anastigmaten ausgerüstet und da diese Apparate unter erleichterten Bedingungen erhältlich sind, dürfte sehr bald manches minderwertige Objektiv verdrängt sein. Im übrigen verweisen wir auf die Beilage in unserem heutigen Blatte.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die konstituierende Landesversammlung des Landes-Zweigvereines der k. k. Vermessungsbeamten im Königreiche Böhmen.
Am 2. Februar 1904 wurde im k. k. Katastral-Mappen-Archive die konstituierende Jahresversammlung des Landes-Zweigvereines im Königreiche Böhmen bei Anwesenheit von 24 Mitgliedern mit folgendem Programme abgehalten:

1. Begrüßung der Erschienenen seitens des Obmannes; 2. Bericht des Schriftführers; 3. Bericht des Kassiers; 4. Wahl der Kassarevisoren; 5. Neuwahlen von vier Delegierten und zwei Ersatzmännern, und 6. freie Anträge.

Der derzeitige Obmann des Landes-Zweigvereines, Obergemeter Anton Figar, eröffnete um halb 2 Uhr nachmittags die Jahreshauptversammlung und begrüßte mit warm empfundenen Worten die erschienenen Herren: k. k. Ober-

finanzrat Waniczka, k. k. Finanzsekretär Springer, k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor Wrba, k. k. Evidenzhaltungs-Inspektor Došel, sowie alle aus nah und fern gekommenen Kollegen.

Derselbe begründete die so späte Einberufung der **Jahreshauptversammlung** des Landes-Zweigvereines damit, daß man erst das Ergebnis der für den 4. Dezember 1904 nach Wien einberufenen außerordentlichen Generalversammlung abwarten wollte und weil auf Grund der Satzungen des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten die Einladung zur Jahreshauptversammlung vier Wochen vor dem Stattfinden derselben den Mitgliedern zukommen müssen.

Der Obmann berichtete, daß der Landes-Zweigverein im Königreiche Böhmen erst jetzt seine konstituierende Versammlung abhält, weil die Satzungen für diesen Verein vor kurzem von der k. k. Statthalterei genehmigt wurden, weshalb auch ad Punkt 5 der Tagesordnung die Neuwahlen in das Programm aufgenommen werden mußten.

Hierauf erhielt in Abwesenheit des leider schwer erkrankten Schriftführers Obergeometers Karbus Geometer Scharf in Vertretung desselben das Wort, erstattete den Tätigkeitsbericht des Landes-Komitees im vergangenen Vereinsjahre und berichtete über die in der am 4. Dezember 1904 in Wien stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung eingebrachten Anträge und gefaßten Beschlüsse, bedauernd, daß es leider im Königreiche Böhmen noch eine sehr große Anzahl von Kollegen gibt, welche dem Vereine ferne stehen, obwohl nur durch einigen Anschluß sämtlicher Vermessungsbeamten an die einzelnen Landes-Zweigvereine eine gedeihliche und mit Erfolg gekrönte Arbeitsleistung zu erwarten wäre; er erwähnte ferner, daß diese Uneinigkeit insbesondere auf unsere Zeitschrift einen bedauerlichen Einfluß ausübt, welche ohnedies schon eine gewisse Beschränkung dadurch erfährt, daß dieselbe ab Jänner 1905 zwar in Doppelheften, aber doch nur einmal erscheinen kann.

Als Säckelwart berichtete Geometer Scharf, daß es mit der Kassa sehr traurig bestellt sei, denn es ergibt sich für die Jahre 1903 und 1904 ein Rückstand von 188 Kronen. Zu Kassaprüfern wurden die Obergeometer Krejčí und Nowotný gewählt.

Hierauf wurden ad Punkt 5 der Tagesordnung die Neuwahlen von vier Delegierten und zwei Ersatzmännern vorgenommen. Zu Delegierten wurden gewählt: Obergeometer Kaspar, Geometer Scharf, sowie die Obergeometer Figar und Karpus, ferner als Ersatzmänner die Obergeometer Hebek und Nowotný.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung wurde als erster Antrag eingebracht: Die Zentralleitung des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten wolle ersucht werden, daß alle in den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen, sowie auch in den Vorstandssitzungen zur Sprache gebrachten Anträge und gefaßten Beschlüsse den Landes-Zweigvereinen schriftlich übermittelt werden; ebenso sollen alle Landes-Zweigvereine die Verpflichtung übernehmen, ihre Anträge, sowie gefaßten Beschlüsse dem Zentralvereine mitzuteilen. (Einstimmig angenommen.)

Zweiter Antrag: Der Vorstand des Landes-Zweigvereines für das Königreich Böhmen wird ersucht, jenen Mitgliedern, welche die Versammlungen nicht besuchen

können, auf schriftlichem Wege alle gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen. (Angenommen.)

Dritter Antrag: Die Delegierten des Landes-Zweigvereines werden beauftragt, Artikel für die österr. Zeitschrift für Vermessungswesen von jedem Mitgliede entgegenzunehmen, diese eventuell zu übersetzen und zu überprüfen und alsdann für deren Veröffentlichung in derselben Sorge zu tragen; selbstverständlich bleibt jedem Mitgliede die direkte Einsendung seiner Arbeiten an die Redaktion unbenommen.

Vierter Antrag: Laut Bericht über die außerordentliche Generalversammlung des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten wurde der Antrag des Obergeometers Goethe, die Geometer der k. k. Staatsbahnen als ordentliche Vereinsmitglieder aufzunehmen, angenommen und diesbezüglich beschlossen, den § 4 der genehmigten Satzungen entsprechend zu ändern. Gegen diese Änderung der Satzungen protestieren*) sämtliche Mitglieder des Landes-Zweigvereines einstimmig und entschiedenst und begründen ihre in dieser Angelegenheit ablehnende Meinung damit, daß die Geometer der k. k. Staatsbahnen ganz andere Interessen, ganz andere Anstellungs- und Dienstesbedingungen haben und auch einem ganz anderen Ministerium unterstehen. Wenn die Geometer der k. k. Staatsbahnen es anstreben, ordentliche Mitglieder unseres Vereines zu werden (dies bei der letzten Hauptversammlung schon zum wiederholten Male), dann werden sie auch als ordentliche Mitglieder von unserem Vereine die Wahrung und Förderung ihrer Standesinteressen verlangen und die Zentralleitung hat mit der Vertretung unserer eigenen Angelegenheiten fürwahr übergenug zu tun, als daß dieselbe noch neue Verpflichtungen übernehmen könnte.

Da mit diesem letzten Antrage die Tagesordnung erschöpft war, dankte der k. k. Oberfinanzrat Herr Anton Waniczka für die ihm dargebrachte Begrüßung und besprach noch in ausführlicher Weise die Durchführung der sich stets mehrenden dauernden Kulturänderungen.

Hierauf schloß der Obmann mit Worten des Dankes an alle Erschienenen die Versammlung.

Franz Kaspar
dzt. Schriftführer.

Karl Scharf
dzt. Stükelwart.

Anton Figar
dzt. Obmann.

Josef Karbus.

Zeitschriftenaustausch. Dank dem besonderen Entgegenkommen des Herrn Sándor Gánóczy, Obergeometer im kön. Finanzministerium, erhält unser Verein seit Anfang dieses Jahres im Wege des gegenseitigen Schriftentausches die vom genannten Herrn Fachkollegen trefflichst redigierte, zu Budapest in ungarischer Sprache heftweise allmonatlich erscheinende Zeitschrift »Kataszteri Közlöny« (Kataster-Mitteilungen). Gegenwärtig steht diese Zeitschrift bereits im vierzehnten Jahrgange!

*) Das Entscheidende in dieser Angelegenheit vorzukehren, wird die Zentralleitung geeigneterzeit wohl nicht unterlassen. Wir fühlen uns verpflichtet, jetzt schon zu bemerken, daß die Zweigvereine durch derartige Proteste je nach ihrem Ermessen die Willkür hätten, gegebenenfalls die bereits gefaßten Beschlüsse der Hauptversammlung zunichte zu machen. Ob dies für die Entwicklung unseres Vereines förderlich wäre?

Kalender für Vermessungsbeamte pro 1905. Da Exemplare dieses Kalenders sogar im Wege der früheren Druckerei unserer Zeitschrift beansprucht werden, so erinnern wir nochmals, daß Bestellungen nur an den Verfasser desselben, Herrn Obergemeter Friedrich Goethe in Baden bei Wien, zu richten sind. Für weitere Kreise der Abnehmer halten unseren Kalender die Buchhändler Lehmann & Wentzel (Wien I, Kärntnerstrasse), sowie Oswald Möbius (Wien III/1, Hauptstrasse 76), in Kommission. Die für bezogene Kalenderexemplare entfallenden Beträge wollen nur zu Händen der Landeskassiere, jedoch bald, abgeführt werden. Etwaige Wünsche und Vorschläge betreffend die weitere Ausgestaltung des Kalenders in der nächstjährigen Ausgabe sind rechtzeitig, am besten jetzt schon, an den bereits genannten Verfasser dieses Werkes zu leiten.

Patent-Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI/1, Mariabilderstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Oesterreich ausgelegt: Keine.

In Deutschland bekanntgemacht: Tiefenmeßvorrichtung (Maurice Picard) P. 16048.

Vorrichtung zum Abloten von Wassertiefen bei schliefhaltigen Grunde (Friedrich Schröder) Sch. 22500.

Härteprüfapparat (Elektrizitäts-Akt.-Ges. vorm. Schuckert & Co.) E. 9716.

Geschwindigkeitsmesser für Schiffe (Erik Lund) L. 19569.

Registriervorrichtung für den Ungleichförmigkeitsgrad von Wellen mit einem zwischen die zu untersuchende Welle und ein Vergleichsuhwerk geschalteten Differentialgetriebe (Jules Richard) R. 18707.

Anzeige- oder Meßvorrichtung für Zeigerinstrumente mit einem dem Zeiger mittelst Motor nachgestellten Kontakt (James Murray Boyle) B. 33014.

Als Einzel- oder Doppelfernrohr verwendbares Fernglas aus zwei Röhren (Otto Zeh) Z. 4315.

Wien, am 23. Februar 1905.

Personalien.

Ernennung. Der Minister für Kultus und Unterricht hat den **ordentlichen** Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Rudolf Hermann von Herrnhirt, zum Mitgliede der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der genannten Hochschule ernannt.

Vom k. k. Finanz-Ministerium wurde ernannt: Der Evidenzhaltungs-Eleve Franz Praxmeier zum Evidenzhaltungs-Geometer II. Klasse für den Vermessungs-Bezirk Liezen (F.-M.-E. 8238).

Als Evidenzhaltungs-Eleven wurden aufgenommen: Franz Walta für Böhmen (F.-M.-E. 7232), Heinrich Gebauer für Schlesien (F.-M.-E. 7946), Alfons Johann Korol für Galizien (F.-M.-E. 10.883) und Josef Volousek für das Küstenland (F.-M.-E. 13.136).

Dienstes-Resignation: Der Evidenzhaltungs-Eleve Adolf Manzin hat auf den innegehabten Posten resigniert. (F.-M.-E. 13.888.)

Gestorben sind: Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Josef Zadražil am 27. Februar d. J. in Spittal a. d. D. und Heinrich Formanek, Chef-Ingenieur, beh. autor. und beeid. Zivilgeometer von Nieder-Österreich und beeid. Bausachverständiger des Gerichtsbezirkes Hietzing am 24. Februar d. J. in Wien.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Troppau, beziehungsweise die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Kl. in der XI. Rangklasse daselbst für die Berichtigung der Katastralmappen nach dem Resultate der Neuvermessung der österr.-preußischen Grenze.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirektion in Troppau einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. Nr. 8, vom 10. März 1906).

Der Dienstposten eines Evidenzhaltungsinspektors im Verwaltungsgebiete der Finanzdirektion für Tirol und Vorarlberg mit dem Standorte Innsbruck in der VIII. Rangklasse. Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Innsbruck einzubringen.

Für diese Stelle kommen in erster Linie solche Bewerber in Betracht, welche geodätische Studien an einer technischen Hochschule zurückgelegt haben und auch im übrigen die volle Eignung für den Überwachungsdienst besitzen.

Zwei Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit den Standorten in Innsbruck und Ampezzo, eventuell zwei Stellen eines Evidenzhaltungsgeometers II. Kl. im Bereiche der Finanzlandesdirektion in Innsbruck. Evidenzhalt.-Obergeometer und Evidenzhalt.-Geometer I. und II. Kl., welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft auf die Standorte Innsbruck oder Ampezzo anstreben, sowie die Bewerber um die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. in der XI. Rangklasse, haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Innsbruck einzubringen.

Zwei Evidenzhaltungsgeometerstellen II. Klasse im Bereiche der Finanzlandesdirektion in Innsbruck in der XI. Rangklasse für die Grundbucharbeiten ohne bestimmten Standort.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Innsbruck einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. Nr. 9 vom 15. März 1905.)

Landesgeometerstelle. Beim Landesauschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns gelangt die Stelle eines Landesgeometers in der VIII. Rangklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden: Ein Gehalt jährlicher 4000 K., Quartiergeld jährlicher 1400 K. und bei zufriedenstellender Dienstleistung zwei Quadriennalzulagen à 400 K.

Bewerber, welche entweder derzeit im Staatsdienste stehende Vermessungsbeamte oder behördlich autorisierte Zivilgeometer sein müssen, haben ihre ordnungsmäßig gestempelten Gesuche binnen vier Wochen im Präsidialbureau des Landesauschusses (Wien, I., Herrngasse 13, 1. Stock) einzubringen. Diese Gesuche müssen mit folgenden Nachweisen belegt sein:

1. dem Taufscheine,
2. dem Heimatscheine,
3. den Studienzeugnissen,
4. einem ärztlichen Zeugnisse hinsichtlich des Gesundheitszustandes sowie
5. mit dem Nachweise der bisherigen Verwendung.

Obige Stelle wird derzeit provisorisch besetzt und erfolgt die definitive

Verleihung bei zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf eines Jahres.

Wien, am 1. März 1905.

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.

(Wiener Zeitung Nr. 51 vom 7. März 1905.)

Der Dienstposten eines Evidenzhaltungsgeometers mit dem Standorte in Laibach für Neuvermessungen, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Kl. mit einem anderen Standorte in Krain.

Evidenzh.-Obergeometer und Evidenzh.-Geometer, welche die Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Laibach behufs Verwendung bei den Neuvermessungen in Krain anstreben, sowie Bewerber um die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Kl., haben ihre belegten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Kenntnis beider Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Laibach einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. Nr. 7 vom 1. März 1905.)

Der Dienstposten eines Evidenzhaltungsinspektors im Küstenlande mit dem Standorte in Triest in der VIII. Rangklasse.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen drei Wochen beim Präsidium der Finanzdirektion in Triest einzubringen.

Für diesen Dienstposten kommen in erster Linie solche Bewerber in Betracht, welche geodätische Studien an einer Hochschule zurückgelegt haben und auch im übrigen die volle Eignung für den Überwachungsdiens besitzen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in St. Johann im Pongau, eventuell eine **Evidenzhaltungsgeometerstelle** II. Klasse in der XI. Rangklasse mit einem anderen Standorte im Bereiche der Finanzdirektion in Salzburg.

Evidenzh.-Obergeometer oder Evidenzh.-Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft nach St. Johann anstreben, sowie Bewerber um die eventuell zu besetzende Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Klasse haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Salzburg einzubringen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Spittal a. d. Drau, eventuell die Stelle eines **Evidenzh.-Geometers** II. Klasse, eventuell eines **Evidenzh.-Eleven** in Kärnten.

Evidenzh.-Obergeometer, dann Evidenzh.-Geometer I. und II. Klasse, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft auf den Standort in Spittal an der Drau anstreben, sowie die Bewerber um die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Klasse und um eine Elevenstelle haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen drei Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Klagenfurt einzubringen.

Evidenz.-Eleven sind bei Reisen und Übersiedlungen nach den gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84, für die Evidenzh.-Beamten der XI. Rangklasse bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Bewerber um Elevenstellen haben nebst den allgemeinen Erfordernissen für den Staatsdienst die körperliche Eignung zum Felddienste, die Sprachkenntnisse und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien aus der Mathematik, darstellenden Geometrie und Geodäsie nachzuweisen und einen Unterhaltsrevers beizubringen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Braunau, Neupaka und Semll, eventuell drei Stellen von **Evidenzh.-Geometern** II. Klasse in der XI. Rangklasse.

Evidenzh.-Obergeometer und Evidenzh.-Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft nach einem der obigen Dienstorte anstreben, sowie die Bewerber um die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Klasse haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Prag einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Finanz-Min. vom 24. März 1905, Nr. 10).

Druckfehlerberichtigung.

Im Hefte 5—6 auf pag. 62, 18. Zeile, soll es statt Katastral-Bureau richtig »Kataster-Bureau«, weiters auf pag. 72, 2. Absatz, 2. Zeile, statt Maschine richtig »Maschinen« und schließlich auf pag. 72, 14. Zeile von unten statt Zentrierungselemente richtig »Zentrierungselemente« heißen.